



NOTTULN

G e m e i n d e

Ortsrecht

ORTSRECHT ONLINE

Hinweis:

Detailliertes INHALTSVERZEICHNIS auf Seite 1

GLIEDERUNG:

- **Fachbereich 0 - Verwaltungsleitung**
- Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln
- Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln
- Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln

- **Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft (GIG)**
- Gesellschaftervertrag der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
- Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH

- **Fachbereich 1 – Interner Service**
- Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen bei der Gemeinde Nottuln
- Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln
- Vergnügungssteuersatzung
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Nottuln
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln
- Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände
- Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

- **Fachbereich 2 – Schule und Soziales**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und den Gemeinden Havixbeck und Nottuln über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule
- Sport- und Turnhallenordnung
- Richtlinien über die Verleihung einer Ehrengabe der Gemeinde Nottuln für hervorragende sportliche Leistungen sowie hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen
- Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln
- Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen
- Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte Alte Amtmannei und Bürgerzentrum Schulze Frenkings-Hof

- **Fachbereich 3 – Bau und Ordnung**

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Gemeinde Nottuln
- Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung)
- Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt
- Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) im Orts- teil Appelhülsen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln
- Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln (Feuerwehrsatzung)
- Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
- Satzung der Gemeinde Nottuln für die Durchführung von Bürgerentscheiden
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nottuln
- Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung
- Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Nottuln

- Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Angaben nach dem Denkmalschutzgesetz
- Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln
- Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln

- **Fachbereich 4 - Kommunalbetriebe**
- Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln
- Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nottuln
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	5
Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 02.07.2001	27
§ 1 Entstehung, Name, Gebiet.....	27
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	27
§ 2a.....	28
§ 2b	28
§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohnern.....	28
§ 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden	28
§ 4 Anregungen und Beschwerden	29
§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann	29
§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder	30
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen	30
§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung	30
§ 9 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretung	31
§ 10 Bildung von Ausschüssen	31
§ 11 Verfahren in den Ausschüssen	32
§ 12 Vorsitz in den Ausschüssen.....	32
§ 13 Bürgermeisterin oder Bürgermeister.....	32
§ 14 Beigeordnete	32
§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	32
§ 16 Öffentliche Bekanntmachung	33
§ 17 Arbeitsmaterial für die Ratsmitglieder	33
§ 18 Inkrafttreten.....	33
Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln vom 26. 10.1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 01.08.2005	34
I. Geschäftsführung des Rates	34
1. Vorbereitung der Ratssitzungen.....	34
§ 1 Einberufung der Ratssitzung.....	34

§ 2 Ladungsfrist	35
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	35
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	36
§ 5 Anzeigenpflicht bei Verhinderung	36
2. Durchführung der Ratssitzungen	36
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen	36
§ 7 Vorsitz	37
§ 8 Beschlussfähigkeit	38
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern	38
§ 10 Teilnahme an Sitzungen	38
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	39
§ 12 Redeordnung	39
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	40
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	40
§ 15 Anträge zur Sache	41
§ 16 Abstimmung	41
§ 17 Anträge und Anfragen	42
§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern	42
§ 19 Wahlen	43
b) Ordnung in den Sitzungen	43
§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht	43
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung	44
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	44
§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	44
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit	45
§ 24 Niederschrift	45
§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	45
II. Geschäftsführung der Ausschüsse	46
§ 26 Grundregel	46
§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse	46
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	47

III. Fraktionen.....	47
§ 29 Bildung von Fraktionen.....	47
IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	48
§ 30 Schlussbestimmungen.....	48
§ 31 Inkrafttreten	48
Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12. Dezember 2006	49
§ 1 Haupt- und Finanzausschuss	49
§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss	50
§ 3 Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit.....	50
a) Schule	50
b) Kultur, Sport und Bildung.....	51
c) Frauen, Familie, Kinder, Jugend und Soziales	52
§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen	52
§ 5 Betriebsausschuss	54
§ 6 Wahlprüfungsausschuss	54
§ 7 Inkrafttreten.....	54
Gesellschaftsvertrag	55
§ 1 Firma, Sitz.....	55
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	55
§ 3 Durchführung des Gesellschaftszweckes	55
§ 4 Stammkapital und Gesellschafter	56
§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	56
§ 6 Gewinnverwendung	56
§ 7 Beschlussfassung.....	56
§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	57
§ 9 Geschäftsführer	57
§10 Zuständigkeit der Geschäftsführung	58
§ 11 Aufsichtsrat	58
§ 12 Auflösung	59
§ 13 Schlussbestimmungen.....	59

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH vom 28. März 1995 60

§ 1 Allgemeines.....	60
§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters	60
§ 3 Sitzungen und Beschlussfassungen	60
§ 4 Verschwiegenheitspflicht.....	61
§ 5 Niederschrift.....	61

Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen bei der Gemeinde Nottuln..... 62

§ 1 Rechtsgrundlagen Vergabevorschriften	62
§ 2 Vergabe und Submission	65
§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen	65
§ 4 Vergabezuständigkeiten	68
§ 5 Sicherheitsleistungen	68
§ 6 Vertragsstrafenregelung	69
§ 7 Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen	69
§ 8 Auftragserteilung	69
§ 9 Dokumentation.....	70
§ 10 Besondere Verpflichtungen nach dem Korruptionbekämpfungsgesetz.....	70
§ 11 Nachtragsvereinbarungen.....	71
§ 12 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern	71
§ 13 Berücksichtigung des Umweltschutzes.....	71
§ 14 Aufhebung der Ausschreibung	72
§ 15 Abnahme.....	72
§ 16 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen	72
§ 17 Besondere Hinweise.....	72
§ 18 Ausnahmen von der Dienstanweisung	72
§ 19	73
§ 20 Inkrafttreten Diese Vergabedienstanweisung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.	73

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995, vom 05.10.2001 74

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung.....	74
§ 2 Höhe der Gebühr	74
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit.....	74
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit.....	75
§ 5 Besondere bare Auslagen	75
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	75
§ 7 Gebührenschuldner.....	75
§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	75
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	75
§ 10 Beitreibung.....	76
§ 11 Inkrafttreten.....	76
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995, vom 05.10.2001	77

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nottuln (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.06.2009 80

§ 1 Steuergegenstand.....	80
§ 2 Steuerschuldner	80
§ 3 Besteuerung nach dem Spielumsatz.....	81
§ 4 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate	81
§ 5 Entstehung des Steueranspruches	82
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	82
§ 7 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	83
§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	83
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	83
§ 10 In-Kraft-Treten	83

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 01.06.2012 84

§1 Aufgaben und Ziele.....	84
----------------------------	----

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde	85
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	86
§ 3 a zugelassene Abfälle.....	86
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen.....	86
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	87
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang.....	87
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	88
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	88
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	89
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	89
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	90
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	91
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter.....	91
§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	93
§ 15 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.....	93
§ 16 Anmeldepflicht.....	94
§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht.....	94
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung	95
§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	95
§ 20 Abfallentsorgungsgebühren	95
§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete	96
§ 22 Begriff des Grundstücks	96
§ 23 Ordnungswidrigkeiten	96
§ 24 Inkrafttreten.....	97
Anlage 1 zu § 3 a	98
Anlage 1 zu § 3 a	100
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012	105
§ 1 Höhe der Gebühr.....	105

§ 2 Gebührenpflichtige.....	107
§ 3 Beginn der Gebührenpflicht	107
§ 4 Ende der Gebührenpflicht.....	107
§ 5 Fälligkeit der Gebühr.....	107
§ 6 Inkrafttreten.....	107
Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 01.06.2010.....	108
§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	108
§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz	108
§ 3 Steuerbefreiung.....	109
§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung	109
§ 5 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	110
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	110
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer.....	110
§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer	111
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	111
§ 10 Inkrafttreten.....	112
Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21. 12. 1994, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012	113
§ 1 Erfüllung der Unterhaltungspflicht.....	113
§ 2 Umlegung der Verbandslasten	113
§ 3 Gebührenpflichtige.....	113
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	114
§ 6 Inkrafttreten.....	114
Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2006, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 11.12.2012	115
§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht.....	115
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer.....	116

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht	116
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht.....	116
§ 5 Benutzungsgebühren	117
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	117
§ 7 Gebührenpflichtige.....	118
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr	118
§ 9 Ordnungswidrigkeit.....	118
§ 10 Inkrafttreten.....	118
Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren....	119
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter.....	133
§ 1	133
§ 2	134
§ 3	134
§ 4	134
§ 5	134
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule.....	135
§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben.....	135
§ 2 Übertragung der Durchführung.....	135
§ 3 Name der VHS.....	135
§ 4 Satzung für die VHS.....	135
§ 5 Mitwirkung der anderen Gemeinde	135
§ 6 Lehrveranstaltungen, Sprechstunden und Zweigstellen in den anderen Gemeinden	136
§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs	136
§ 8 Kündigung.....	136
§ 9 Inkrafttreten.....	136
Sport- und Turnhallenordnung	137

Richtlinien über die Verleihung einer Ehrengabe der Gemeinde Nottuln für hervorragende sportliche Leistungen sowie hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 15. Juli 1986	140
„Für hervorragende Verdienste um das Nottulner Sportleben“	140
I. Verleihungsrichtlinien	140
II. Verfahren	140
Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16. Dezember 2008.....	141
§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung	141
§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung	141
§ 3 Einweisung.....	141
§ 4 Gebührenpflicht.....	142
§ 5 Gebührenberechnung	142
§ 6 Inkrafttreten.....	143
Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln	144
Präambel	144
I Allgemeine Förderungsgrundsätze.....	144
II. Jährliche Pauschalförderung	145
III. Projektförderung	145
IV. Organisatorische Unterstützung	146
V. Inkrafttreten	146
Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die	147
sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 30.05.2012.....	147
Anlage 1	149
Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 05.01.2011.....	150
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999	157
§ 1 Begriffsbestimmungen	157

§ 2	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen.....	158
§ 3	Werbung, Wildes Plakatieren	159
§ 4	Tiere.....	159
§ 5	Verunreinigungsverbot.....	159
§ 6	Abfallbehälter/Sammelbehälter	160
§ 7	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen.....	160
§ 8	Kinderspielplätze, Schulhöfe	161
§ 9	Hausnummern.....	161
§ 10	Öffentliche Hinweisschilder	161
§ 11	Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit ...	162
§ 12	Mittagsruhe	162
§ 13	Martinimarkt.....	162
§ 14	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	162
§ 15	Brauchtumsfeuer	163
§ 16	Erlaubnisse, Ausnahmen	163
§ 17	Ordnungswidrigkeiten	164
§ 18	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften.....	164
	Ordnungsbehördliche Verordnung	165
	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.....	166
§ 1	166
§ 2	166
§ 3	166
§ 4	166
§ 5	167
§ 6	168
§ 7	168

**Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln
(Wochenmarktsatzung) vom 05. Juli 1983 in der Fassung vom 22. Mai
1984 169**

§ 1 Geltungsbereich.....	169
§ 2 Öffentliche Einrichtung.....	169
§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes.....	169
§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit.....	169
§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze.....	169
§ 6 Marktaufsicht.....	170
§ 7 Allgemeine Bestimmungen	170
§ 8 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.....	170
§ 9 Verkaufspersonal und -stände	170
§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren.....	170
§ 11 Reinhaltung und Reinigung.....	171
§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt.....	171
§ 13 Haftung.....	172
§ 14	172
§ 15 Inkrafttreten.....	173

**Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von
Wochenmarktstandgeld vom 05.07.1983 in der z.Zt. gültigen Fassung vom
05.10.2001 174**

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren	174
§ 2 Gebührenschuldner.....	174
§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren.....	174
§ 4 Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen	174
§ 5 Umfang der Gebühr	175
§ 6 Inkrafttreten.....	175

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt
vom 26. März 1982 176**

§ 1	176
-----------	-----

§ 2	177
§ 3	177
§ 4	177
Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) im Ortsteil Appelhülsen vom 18. September 1990	178
§ 1 Geltungsbereich.....	178
§ 2 Öffentliche Einrichtung.....	178
§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes	178
§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit.....	178
§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze.....	178
§ 6 Marktaufsicht.....	179
§ 9 Verkaufspersonal und –stände.....	179
§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren.....	180
§ 11 Reinhaltung und Reinigung.....	180
§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt.....	180
§ 13 Haftung.....	181
§ 14	181
§ 15 Inkrafttreten.....	182
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln vom 21. Dezember 2005.....	183
§ 1	183
§ 2	183
§ 3	184
Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05. Oktober 2001.....	185
§ 1 Leistungen der Feuerwehr.....	185
§ 2 Kostenersatz	185

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr	186
§ 4 Zahlungspflichtige.....	186
§ 5 Kostenbefreiung	186
§ 6 Haftung	186
§ 7 Inkrafttreten	187
Anlage I.....	188
Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17.12.1998, 0 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 5.10.2001	190
§ 1 Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige.....	190
§ 2 Auslagenersatz	190
§ 3 Aufwandsentschädigung	191
§ 4 Inkrafttreten	191
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nottuln vom 21.02.2000 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05.10.2001	192
§ 1 Zweck der Brandschau	192
§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen.....	192
§ 3 Gebührenmaßstab	193
§ 4 Auslagenersatz	193
§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau	193
§ 6 Gebührenschuldner.....	193
§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr.....	193
§ 8 Inkrafttreten	194
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.....	194
Anlage I.....	195
Gebührensätze	195
Anlage II	195
Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung.....	195

**Satzung der Gemeinde Nottuln für die Durchführung von
Bürgerentscheiden vom 18. Januar 2005, in der z.Zt. gültigen Fassung vom
07. März 2005 198**

Inhaltsübersicht	198
Präambel	198
§ 1 Geltungsbereich.....	198
§ 2 Zuständigkeiten	198
§ 3 Stimmbezirke	199
§ 4 Abstimmberechtigung	199
§ 5 Stimmschein.....	199
§ 6 Abstimmungsverzeichnis	200
§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung	200
§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt	201
§ 9 Tag des Bürgerentscheids	201
§ 10 Stimmzettel	201
§ 11 Öffentlichkeit.....	202
§ 12 Stimmabgabe	202
§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief	202
§ 14 Stimmzählung	203
§ 15 Ungültige Stimmen	203
§ 16 Feststellung des Ergebnisses	203
§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung.....	204
§ 18 Inkrafttreten.....	204

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember
1997 205**

§ 1 Erhebung des Beitrages	205
(Erschließungsanlagenbegriff)	205
§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes.....	205
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	206
§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand	206

§ 5	Verteilung des umlagefähigen Aufwandes	208
§ 6	Abschnitte von Erschließungsanlagen.....	210
§ 7	Kostenspaltung.....	210
§ 8	Vorausleistungen und Ablösung.....	211
§ 9	Beitragspflichtige	211
§ 10	Fälligkeit	211
§ 11	Inkrafttreten.....	211

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde
Nottuln vom 18. Juli 1996 212**

§ 1	Erhebung von Erschließungsbeiträgen.....	212
§ 2	Art und Umfang der Erschließungsanlagen	212
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes	213
§ 4	Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand	213
§ 5	Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands	213
§ 5 a	Mehrfach erschlossene Grundstücke.....	215
§ 6	Kostenspaltung.....	215
§ 7	Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen	216
§ 8	Immissionsschutzanlagen.....	216
§ 9	Vorausleistungen	216
§ 10	Ablösung des Erschließungsbeitrages	216
§ 11	Inkrafttreten.....	216

**Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und
der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom
28.01.2010 217**

§ 1	Allgemeines.....	217
§ 2	Gebietszonen	217
§ 3	Ablösung der Stellplatzverpflichtung.....	217
§ 4	Herstellungskosten	217
§ 5	Festsetzung des Geldbetrages	218
§ 6	Aktualisierung	218
§ 7	Inkrafttreten.....	218

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Nottuln vom 20. Mai 1998 219

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen	219
§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten	219
§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten.....	219
§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	219
§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen	219
§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages.....	220
§ 7 Ablösung.....	220
§ 8 Inkrafttreten.....	220

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Nottuln 221

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03. Februar 1983 224

§ 1	224
§ 2	224
§ 3	224

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln..... 225

Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 21.12.2010..... 228

§ 1 Anlass und Anwendungsbereich.....	228
§ 2 Gebühren.....	228
§ 3 Gebührenschuldner.....	228
§ 4 Fälligkeit der Gebühren	228
§ 6 Inkrafttreten.....	229

Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012..... 230

§ 1 Gegenstand der Gemeindewerke	230
--	-----

§ 2	Name der Eigenbetriebe.....	230
§ 3	Betriebsleitung	230
§ 4	Betriebsausschuss	231
§ 5	Rat	232
§ 6	Bürgermeisterin/Bürgermeister	232
§ 7	Kämmerin/Kämmerer	232
§ 8	Personalangelegenheiten	232
§ 9	Vertretung der Gemeindewerke	232
§ 10	Wirtschaftsjahr	232
§ 11	Stammkapital	233
§ 12	Wirtschaftsplan.....	233
§ 13	Zwischenbericht.....	233
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht	233
§ 15	Personalvertretung.....	233
§ 16	Frauenförderung.....	234
§ 17	Inkrafttreten.....	234

**Entwässerungssatzung vom 19. Dezember 1996, in der z.Zt. gültigen
Fassung vom 17.12.2008** **235**

§ 1	Allgemeines.....	235
§ 2	Begriffsbestimmung	235
§ 3	Anschlussrecht	237
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts	237
§ 5	Anschlussrecht für Niederschlagswasser.....	237
§ 6	Benutzungsrecht.....	237
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts	237
§ 8	Abscheideanlage.....	241
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang	242
§ 10	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	242
§ 11	Nutzung des Niederschlagswassers	243
§ 12	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	243
§ 13	Ausführung von Anschlussleitungen	243

§ 14	Zustimmungsverfahren	244
§ 15	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	244
§ 16	Indirekteinleiterkataster	244
§ 17	Abwasseruntersuchungen.....	245
§ 18	Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht	245
§ 19	Haftung.....	245
§ 20	Berechtigte und Verpflichtete.....	246
§ 21	Ordnungswidrigkeiten	246
§ 22	Inkrafttreten.....	247

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Nottuln vom 20.12.1985, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012 248**

§ 1	Anschlussbeitrag.....	248
§ 2	Gegenstand und Beitragspflicht	248
§ 3	Beitragsmaßstab und Beitragssatz	249
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht.....	250
§ 5	Beitragspflichtige	250
§ 6	Fälligkeit der Beitragsschuld	251
§ 7	Übergangsvorschrift.....	251
§ 8	Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe.....	251
§ 9	Gebührenmaßstab, Abgabemaßstab und Gebührensatz.....	251
§ 10	Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht.....	254
§ 11	Gebühren- und Abgabepflichtige	254
§ 12	Fälligkeit der Gebühr und Abgabe	255
§ 13	Ablösung	255
§ 14	Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	255
§ 15	Inkrafttreten.....	255

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-anlagen vom
19.12.1988 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19.12.2001 256**

§ 1	Allgemeines.....	256
§ 2	Ausschluss von der Entsorgung	256
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	256

§ 4	Begrenzung des Benutzungsrechts	257
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang	257
§ 6	Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen	257
§ 7	Haftung	258
§ 8	Anmeldepflicht	258
§ 9	Auskunftspflicht, Betretungsrecht	258
§ 10	Benutzungsgebühren	258
§ 11	Gebührensatz	259
§ 12	Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit.....	259
§ 13	Andere Berechtigte und Verpflichtete	259
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	259
§ 15	Inkrafttreten.....	260

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985 in der Fassung vom 19.12.2001 261

§ 1	Allgemeines.....	261
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer	261
§ 3	Anschluss und Benutzungsrecht.....	261
§ 4	Anschlusszwang	262
§ 5	Befreiung vom Anschlusszwang	262
§ 6	Benutzungszwang.....	262
§ 7	Befreiung vom Benutzungszwang	262
§ 8	Art der Versorgung	262
§ 9	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	263
§ 10	Haftung bei Versorgungsstörungen	263
§ 11	Verjährung	264
§ 12	Grundstücksbenutzung	264
§ 13	Hausanschluss	265
§ 14	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	266
§ 15	Anlage des Grundstückseigentümers	266

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers	267
§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers	267
§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten.....	267
§ 19 Zutrittsrecht	267
§ 20 Technische Anschlussbedingungen	267
§ 21 Messung	268
§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen.....	268
§ 23 Ablesung.....	268
§ 24 Verwendung des Wassers.....	269
§ 25 Heranziehungsbescheide.....	269
§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	269
§ 27 Einstellung der Versorgung.....	270
§ 28 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel.....	270
§ 29 Aushändigung der Satzung	270
§ 30 Inkrafttreten.....	270
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012.....	271
§ 1 Anschlussbeitrag.....	271
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	271
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz.....	271
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht.....	273
§ 5 Beitragspflicht	273
§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld	273
§ 7 Übergangsvorschriften	273
§ 8 Laufende Benutzungsgebühr	273
§ 9 Gebühren für sonstige Abnehmer	274
§ 10 Gebührenpflichtige.....	274
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht.....	275
§ 12 Fälligkeit der Gebühren	275

§ 13	275
§ 14	275
§15 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 13 der Wasserversorgungssatzung).....	275
§ 16 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).....	276
§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	276
§ 18 Inkrafttreten.....	276
Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, in der z.Zt. gültigen Fassung vom vom 22. Dezember 2010	277
§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung	277
§ 3 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung	278
§ 4 Zulassung von Badegästen	278
§ 5 Eintrittskarten.....	279
§ 6 Zutritt	279
§ 7 Badezeit.....	279
§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben	280
§ 9 Badekleidung.....	280
§ 11 Verhalten im Bad	280
§ 12 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad	281
§ 13 Hausrecht.....	281
§ 14 Schwimmunterricht	281
§ 15 Haftung.....	282
§ 16 Inkrafttreten.....	282
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27.04.1978, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 16.12.2009	283
§ 1 Gebührentarif.....	283
§ 2 Fälligkeit der Gebühren	283
§ 3 Mehrfachkarten	283
§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten.....	283

§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung	284
§ 6 Gebührenerstattung	284
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	284
§ 8 Hinweis auf Strafvorschrift	284
§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen	284
§ 10 Inkrafttreten	284
Ergänzende Bestimmungen:	286

Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 02.07.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 26. Juni 2001 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Entstehung, Name, Gebiet

Die Gemeinde Nottuln entstand am 01. Januar 1975 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln und Schapdetten aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm.

Das Gemeindegebiet umfasst 86,23 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In rot ein weißer heiliger Martin zu Pferd mit Bettler, darüber im gelben Schildhaupt 3 grüne gestielte, balkenweise gestellte Haselnüsse.

- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1
längsgestreift, in der Mitte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (3) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten (heute Bezirksregierung) vom 01.02.1983 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

von rot zu weiß zu rot im Verhältnis 1 : 3 : 1
längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn der Wappenschild der Gemeinde.

- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 2a

Die Gemeinde Nottuln ist mit der französischen Stadt St. Amand-Montrond durch Urkunde vom 16. März / 30. August 1984 verschwistert.

Sie hat sich verpflichtet:

- die ständigen Bande zwischen unseren beiden Gemeinwesen zu bewahren, auf allen Gebieten den Austausch ihrer Einwohner/innen zu unterstützen und durch eine bessere gegenseitige Verständigung das wache Gefühl der europäischen Brüderlichkeit zu fördern.
- Beziehungen anzuknüpfen auf kulturellem, wirtschaftlichem sozialem Gebiet, ebenso wie im Sport, kurz, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen und mit allen ihren Mitteln dieses für Frieden und Wohlstand bedeutsame Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen und damit der europäischen Einheit zu dienen.

§ 2b

Die Gemeinde Nottuln ist mit der polnischen Stadt Chodziej durch Urkunde vom 27. März/18. September 1992 verschwistert.

Sie hat sich verpflichtet:

über die Grenzen hinweg eine dauerhafte Grundlage für persönliche Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen, damit sie sich im Geiste wahrer Freundschaften und echter Völkerverständigung kennen lernen und verstehen,

- die Freundschaft als einen Baustein für eine bessere und friedvollere Zukunft unserer beiden Völker und eines geeinten Europas zu fördern.

§ 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohnern über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Für das Verfahren in einer durchzuführenden Einwohnerversammlung gilt die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
Appelhülsen, Darup, Limbergen, Nottuln, Schapdetten.
Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Die antragstellende Person ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Er stellt zuvor das Benehmen mit dem Gemeinderat her.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und Verwaltung berühren, wahr. Sie ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister direkt zugeordnet und untersteht ihrer bzw. seiner Dienstaufsicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches frühzeitig zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Ab-

stimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister das Recht, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie hat das Recht, abweichende Stellungnahmen in Verwaltungsvorlagen abzugeben.

§ 6 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

- (1) Der Rat der Gemeinde Nottuln führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Nottuln.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: Ratsfrau bzw. Ratsherr.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses sowie der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlagsersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 20 € je Stunde überschreiten. Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretender Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 9 Bürgermeisterin oder Bürgermeister und Stellvertretung

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Verfahren in den Ausschüssen

Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften der GO entsprechende Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Vorsitz in den Ausschüssen

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen der Ausschüsse werden gem. § 58 GO bestimmt. Sie müssen Ratsmitglieder sein.

§ 13 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde festgelegt.
- (2) Im übrigen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Es wird eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Die gewählte Person ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat kann eine weitere beamtete Person bestellen, die die allgemeine Vertretung im Bedarfsfall übernimmt.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem nach Bedarf erscheinenden Amtsblatt der Gemeinde Nottuln vollzogen. Darüber hinaus ist das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für die Dauer von 7 Tagen an den Bekanntmachungstafeln in Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Nottuln in Nottuln, Stiftsplatz 8, bekanntgemacht. Darüber hinaus sind Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung an den Bekanntmachungstafeln Appelhülsen, Schapdetten, Darup und Limbergen durch Aushang zu veröffentlichen, ohne dass dieses für die Wirksamkeit notwendig ist. Die Aushangfrist beträgt mindestens:
- a) für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses 7 Tage,
 - b) für alle übrigen Ausschusssitzungen 4 Tage,
 - c) bei abgekürzter Ladungsfrist für alle Sitzungen des Rates und der Ausschüsse 3 Tage.
- Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 infolge höherer Gewalt und sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang in den im Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Für die Rechtswirksamkeit ist dabei nur der Aushang an der Bekanntmachungstafel in Nottuln, Stiftsplatz 8, maßgebend.

§ 17 Arbeitsmaterial für die Ratsmitglieder

Jedes Ratsmitglied, sowie jede sachkundige Bürgerin und Bürger erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Gemeinde:

- a) eine Textausgabe der Gemeindeordnung in jeweils neuester Fassung,
- b) eine Hauptsatzung,
- c) eine Geschäftsordnung,
- d) laufend das Amtsblatt der Gemeinde Nottuln,
- e) ein aktuelles Ortsrecht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln vom 26.10.1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 01.08.2005

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 03. November 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung

- (1) So oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens alle zwei Monate, wird der Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den oder die Beigeordneten. **Auf Antrag kann zusätzlich diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der jeweilige Beigeordnete/die jeweilige Beigeordnete eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladung übermittelt werden soll, anzugeben.**
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen - wenn möglich - schriftliche Erläuterungen (Vorlagen) erstellt werden, die über die für die Ratsmitglieder eingerichteten Fächer im Rathaus, Stiftsplatz 7, Zimmer 22, zugestellt werden. **Vorlagen, die für die nicht öffentlichen Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff auf diese Datei nicht möglich ist.** Die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sollen in der Regel um 19:00 Uhr beginnen und möglichst nach 3 Stunden beendet sein.
- (4) Als Sitzungstage für den Rat und die Ausschüsse werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussvorsitzenden der Dienstag und Mittwoch einer Woche von den Ratsmitgliedern empfohlen.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung für die Ratssitzungen und die Sitzungen der Ausschüsse und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Kalendertage liegen, falls der Sitzungstag ein Dienstag ist. Findet die Sitzung an einem Mittwoch oder an einem Donnerstag statt, müssen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag sinnentsprechend mindestens 11 bzw. 12 Kalendertage liegen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) **Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.**

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form spätestens am 14. Kalendertag vor dem Sitzungstag, 10:00 Uhr, in den Räumen der Gemeindeverwaltung Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden, falls der Sitzungstag ein Dienstag ist. Findet die Sitzung an einem Mittwoch oder an einem Donnerstag statt, müssen die Vorschläge sinnentsprechend spätestens am 15. bzw. 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorliegen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In der Regel ist zu Beginn jeder Sitzung der Punkt - Anträge und Eingänge - zu erledigen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Zur Einladung von Sachverständigen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung ist ein Rats- bzw. Ausschussbeschluss erforderlich. Dieser kann durch einen Vorschlag der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung ersetzt werden. Die Anhörung von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern nach § 58 Abs. 3 GO ist hiervon nicht betroffen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung, Zeit und Ort der Ratssitzung sind von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigenpflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies möglichst bis zu Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (3) Ratsmitglieder, welche ihre Teilnahme an der Sitzung nur für bestimmte Zeit unterbrechen, haben dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer anzuzeigen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als ZuhörerIn bzw. Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die ZuhörerInnen bzw. Zuhörer sind - außer dem Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Tonbandaufnahmen und Filmaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Rates gemacht werden.
Mobiltelefone sind auszuschalten.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)
 - g) alle übrigen Angelegenheiten, welche aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der Geheimhaltung bedürften und darüber hinaus auch solche, für die irgendein anderer zwingender Grund nachgewiesen wird.
 - h) Alle Angelegenheiten, die in irgendeiner Weise geeignet sein könnten, natürliche oder juristische Personen bloßzustellen, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen

gen oder auch nur herabzusetzen. Bei der Beurteilung solcher Fälle ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. In Zweifelsfällen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Einvernehmen der Betroffenen zur Zulassung der öffentlichen Diskussion einzuholen.

Diese Einschränkungen dürfen nicht dazu führen, dass die nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen notwendige öffentliche Diskussion über Gebühr behindert oder unterbunden wird.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle der Verhinderung übernimmt eine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § **50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO** von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nicht öffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben sich in dem für die zuhörende Personen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als zuhörende Person begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund eines Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält sie zunächst das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

- (5) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträgen nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 a)

Ratsmitglieder können abgelehnte oder zurückgezogene Anträge erst wiederholen sowie Anträge und Aufhebung von Ratsbeschlüssen nur dann vor Ablauf von sechs Monaten seit der Ablehnung, Zurückziehung oder Beschlussfassung stellen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder oder eine Fraktion die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten oder zurückgezogenen entsprechen.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 5 Ratsmitgliedern oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Anträge und Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 1 Werktag vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die fragende Person es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die fragende Person darf jeweils nur bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die fragende Person auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Durch Beschluss des Rates können Anträge auch dann zur Beratung und Abstimmung **zugelassen werden, wenn diese Anträge dringend sind und nicht rechtzeitig eingebracht werden konnten. Solche Anträge sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Kopien sind den anderen Fraktionen gleichzeitig zuzustellen.**

§ 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und auch an einzelne Ratsmitglieder zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die fragende Person auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der zu wählenden Person anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

b) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht unterliegen vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den zuhörenden Personen störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die zuhörenden Personen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Wer zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten hat, kann das Wort von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister entzogen bekommen, falls er oder sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Eine redende Person, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht der betroffenen Person der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) Anträge und die unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt - Verschiedenes - gestellten Anfragen,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) Protokollerklärungen.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll eine bedienstete Person der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, einem weiteren vom Rat zu bestimmenden Ratsmitglied und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb einer Frist von in der Regel 10 Werktagen nach der Sitzung in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

- (4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht bis zur nächsten Sitzung des Rates bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beanstandet wird. Soll von dieser Frist mit Rücksicht auf dringend auszuführende Beschlüsse abgewichen werden, so muss dieses der Rat ausdrücklich beschließen. Wird sie beanstandet und die Beanstandung nicht durch die Erklärung des Schriftführers ausgeräumt, so befragt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat der Gemeinde.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher

Sitzung verliert und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitzende bzw. der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO)
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihr bzw. ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern ge-

wählt worden sind, können bei den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses zuhören.

- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (8) § 17 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens 3 und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens 4 Ratsmitgliedern. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von der oder dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 22. November 1994 in der Fassung vom 18. Februar 1997 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 41 II und 58 I (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 12.12.2006 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates beschlossen:

Die Zuständigkeiten werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

§ 1 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:

1. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 GO).
2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke und grundsätzliche Fragen der Nutzung kommunaler Bürgerhäuser und Zentren.
3. Vergabe von Aufträgen soweit der einzelne Auftrag oder die einzelne Lieferung den Betrag von 25.000 € überschreitet und zuvor kein formelles Vergabeverfahren nach VOB oder VOL stattgefunden hat (ausgenommen sind Aufträge für die Werke, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen).
4. Stundung öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei Gewerbesteuer 10.000 € - übersteigen.
Für Stundungen, soweit die einzelne Stundung 50.000 € überschreitet, ist der Rat grundsätzlich zuständig. Dem Rat bleibt vorbehalten, in Einzelfällen eine andere Regelung zu treffen.
5. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen der Gemeinde im Einzelbetrag von mehr als 2.500 € bis 5.000 €, soweit keine anders lautende Entscheidung des Rates vorliegt.
6. Die nach der Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
7. Planungsangelegenheiten der Verwaltung von besonderer Bedeutung (§ 61 GO).
8. Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung.
9. Angelegenheiten kommunaler Heimat- und Brauchtumpflege und der Zusammenarbeit mit den örtlichen Heimatvereinen.
10. Angelegenheiten des gemeindlichen Archiv- und Dokumentationswesens.

11. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
12. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Organisationen des Fremdenverkehrs und der örtlichen Werbegemeinschaften.
13. Angelegenheiten kommunaler Partnerschaften.

(2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. die zur Vorbereitung der Haushaltssatzung und die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen (§ 59 II GO),
2. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegende Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist und
3. sonstige der Beschlussfassung des Rates unterliegenden Angelegenheiten, soweit nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt. Wenn diese Angelegenheiten jedoch bedeutende finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde haben, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss empfehlend auch über diese Angelegenheiten.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO.
- (2) Wahrnehmung der Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der GIG.

§ 3 Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit

a) Schule

- (1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:
 1. Angelegenheiten der Schulorganisation, soweit der Schulträger dazu Entscheidungen treffen muss,

2. Personalangelegenheiten der Schulen gem. SchulG,
3. Aufstellung von Schulentwicklungsplänen,
4. Festlegung der Bezeichnung von Schulen,
5. Haushaltsangelegenheiten der Schulen.

(3) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Unterbringung, Errichtung und Änderung und Auflösung von öffentlichen Schulen,
2. Bau und Erweiterung von Schulen einschl. des Raumprogramms,
3. Angelegenheiten privater Schulträger, soweit dazu Entscheidungen der Gemeinde erforderlich sind,
4. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen von öffentlichen Schulen.

b) Kultur, Sport und Bildung

(1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:

1. Aufstellung der Benutzungsordnung für kommunale Sportanlagen,
2. Angelegenheiten der Volkshochschule und anderer Erwachsenenbildungswerke,
3. Angelegenheiten der öffentlichen Büchereien,
4. Angelegenheiten kommunaler Kunst- und Kulturförderung,
5. Angelegenheiten der Sportförderung,
6. Vorschläge für Sportlerehrungen.

(2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Fragen kommunaler und regionaler Museumsarbeit,
2. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen – mit Ausnahme der Bäder - in Verbindung mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen.

c) Frauen, Familie, Kinder, Jugend und Soziales

(1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:

1. Angelegenheiten der kommunalen Frauenpolitik,
2. Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und freien bzw. öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege,
3. Angelegenheiten von Asylbewerbern, soweit in kommunaler Zuständigkeit, Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Mitbürgern,
4. Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Versorgung sozial benachteiligter Familien und Einzelpersonen,
5. Angelegenheiten der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung in der Gemeinde.

(2) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten kommunaler Sozial-, Jugend-, Senioren- und Familienpolitik unter Berücksichtigung der am Ort tätigen freien Träger und Initiativen,
2. Angelegenheiten von Tageseinrichtungen für Kinder,

Ausgestaltung von kommunalen Spielplätzen in Verbindung mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen.

§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen

(1) Der Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über:

1. Zustimmung der Gemeinde zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB,
2. Angelegenheiten des Immissionsschutzes,
3. Angelegenheiten der Landschaftspflege und des kommunalen Umweltschutzes.

Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Ausbauprogramme (Konzeption) für Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Parkplätze,
2. Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit anderer Entscheidungsträger,
3. Bauleitplanung gem. BauGB,
4. Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren, auch unter ökologischen Gesichtspunkten,
5. Stellungnahme zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- u. Gebietsentwicklungsplannungen,
6. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und anderen Einrichtungen,
7. Angelegenheit der Energieplanung (Energiekonzept) soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.
8. Angelegenheiten von Altlasten soweit die Zuständigkeit der Gemeinde Nottuln gegeben ist,
9. Angelegenheiten der Lokalen Agenda,
10. Aufgaben und Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) und nach Maßgabe der Satzung gem. § 23 II DSchG NWV.8.283,
11. Benennung von Straßen und Wegen.

(3) Der Ausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:

1. Angelegenheiten des Feuerwehr und Rettungswesens, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist,
2. Personalangelegenheiten der Feuerwehren, soweit sie die Gemeinde betreffen,
3. Fragen der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen des Katastrophenschutzes, soweit gesetzliche und vertragliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach § 114 II GO, § 5 EigVO und der Betriebssatzung der Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln,
- (2) Der Betriebsausschuss berät und beschließt im Rahmen der Wirtschaftspläne bzw. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel **entscheidend** über :
 1. die Bau- und Errichtung von kommunalen Spielplätzen,
 2. bauliche und sonstige Maßnahmen zur Nutzung der kommunalen Badeeinrichtungen,
 3. Ausbauprogramm für Kanäle,
 4. Bau und Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Parkplätzen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt **empfehlend** über:
 1. Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände,
 2. Angelegenheiten der Energieerzeugung und -verteilung soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach § 40 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die Zuständigkeitsordnung vom 26.10.1999 in der Fassung vom 26.06.2001 wird aufgehoben.

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nottuln

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur der Gemeinde Nottuln und die Förderung des Wirtschaftslebens.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen einschließlich der Errichtung familienfreundlicher Wohnungen und die Förderung des familienfreundlichen und kostengünstigen Wohnungsbaus. Die Gesellschaft kann weiter tätig sein im Sinne des § 34c Gewerbeordnung.

§ 3 Durchführung des Gesellschaftszweckes

- (1) Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand (§ 2 des Vertrages) nicht ausschließlich erwerbswirtschaftliche Grundsätze.
Sie ist mit ihren Tätigkeiten grundsätzlich gehalten, diese möglichst gemeinnützig, d. h. im Sinne des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu erbringen.
Im übrigen kann die Gesellschaft alle Handelsgeschäfte und sonstige gewerblichen Tätigkeiten vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt erforderlich oder nützlich sind.
- (2) Vornehmlicher Zweck der Gesellschaft im Sinne des § 2 ist die Förderung
 - der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete,
 - die An- und Umsiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - die Schaffung von familienfreundlichen Wohnräumen und deren Vertrieb zu kostengünstigen Preisen.
- (3) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung (§ 2) wird die Gesellschaft
 - a) Grundstücke erwerben, erschließen, verwalten und an ansiedlungswürdige Unternehmen oder an förderungsbedürftige Familien veräußern;
 - b) Wohngebäude familienfreundlich und kostengünstig errichten und sowohl im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch im fremden Namen und für fremde Rechnung (Bauträger) und diese auch an förderungsbedürftige Familien unmittelbar veräußern;
 - c) für die Ansiedlung und Umsiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Gebiet der Gemeinde Nottuln werben und den hiesigen Wirtschaftsraum einschließlich der ansässigen Betriebe in förderlicher Weise verbreitet darstellen;
 - d) für die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum im Gebiet der Gemeinde Nottuln eintreten, die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen und dafür sorgen, dass Familien in der Gemeinde Nottuln zu kostengünstigen Preisen Wohnraum selber bilden können.

Die Kriterien der Ansiedlungswürdigkeit der Unternehmen und der Förderungsbedürftigkeit der Familien bestimmen sich nach Maßgabe gesonderter Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausendsechshundert).
- (2) Einziger Gesellschafter ist die Gemeinde Nottuln.

§ 5 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach aktienrechtlichen Vorschriften. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches der HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Gegenstände. Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde Nottuln unverzüglich nach Vorlage zu übersenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nottuln hat die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6 Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung eines sich aus der Jahresbilanz ergebenden Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln und dem Bürgermeister als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin.
- (2) Jedes Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses kann sich durch eines der benannten allgemeinen stellvertretenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln vertreten lassen. Alle Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer entsprechend der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln teilzunehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal innerhalb der ersten 6 Monate eines Jahres einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies von 8 Mitgliedern der Gesellschafterversammlung gefordert wird.
- (5) Alle Vertreter der Gesellschafterin sind zur Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich -in der Regel mit mindestens 7-täglicher Frist- einzuladen.

- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Ausschussvorsitzende.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung vertreten ist.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über:
 - a) den Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers,
 - b) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen, die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, sind an die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nottuln gebunden.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Gegenstände:
 - a) die Verteilung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns,
 - b) die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
 - g) die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - h) die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen; sie darf sich dazu eines sachverständigen Dritten bedienen. Ihr stehen die Rechte aus §§ 90, 111, 112 Aktiengesetz zu,
- (2) die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung der Jahresbilanz.
- (3) Etwaige von der Gesellschaft erzielte Gewinne werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres an die Gemeinde Nottuln abgeführt.
- (4) Als Vergütung erhalten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist ein Geschäftsführer allein bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. In allen Fällen kann die Gesellschafterversammlung jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann den, einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) teilweise oder umfassend befreien.
- (4) Sind Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Nottuln zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestimmt, so werden diesen die ihnen im Rahmen ihres dort bestehenden Dienstvertrages für die Gemeinde Nottuln obliegenden Tätigkeiten genehmigt. Im Rahmen des zwischen ihnen als Geschäftsführer und der Gesellschaft bestehenden Treueverhältnisses werden sie insoweit, als sie auch für die Gemeinde Nottuln tätig sind oder auch werden, von dieser ausschließlichen Treueverpflichtung gegenüber der GIG entbunden.

§10 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat die Gesellschafterversammlung und insbesondere den Aufsichtsrat regelmäßig und den Aufsichtsrat auf jede Anfrage hin, über die Angelegenheit der Gesellschaft zu unterrichten. Die Geschäftsführung bedarf für den Erwerb von Grundstücken ab 25.000,00 € Kaufpreis die Genehmigung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangerklärungen und Erteilung von Löschungsbewilligungen).
 - Anschaffung und Veräußerung von Einrichtungsgegenständen im Wert von mehr als 25.000,00 €.
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten, wenn deren Höhe 50.000,00 € übersteigt.
 - Abschluss von Geschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €.
 - Einstellung von Personal und Erteilung von Prokuren.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die in § 52 GmbHG angegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf ihn insoweit Anwendung, als in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung analog nach § 50 Abs. IV i.V.m. Abs. III GO/NW n.F.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt längstens 5 Jahre. Sie endet spätestens mit der Einsetzung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nottuln durch Wahl in ihr Amt (§ 7 Abs. 1) zu Beginn einer jeden Wahlperiode des für die Gemeinde Nottuln gewählten Rates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen einen Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorsitzende tritt im Namen des Aufsichtsrates auf. Seine Unterschrift allein ist genügend. Im übrigen kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind die folgenden und die mit ihnen im Zusammenhang stehenden:
 - a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat ist auch zu Weisungen an sie berechtigt, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen;

- b) Er nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
 - c) Vergabe der Grundstücke.
- (5) Einberufen wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden. Das hat auch zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer oder mindestens drei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Nottuln ergibt.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft geht das nach Rückzahlung des Stammkapitals noch vorhandene Vermögen als Ganzes auf die Gemeinde Nottuln über.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Alle anlässlich der Gründung entstehenden Steuern und die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung einschließlich aller Nebenkosten trägt die Gesellschaft.

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH vom 28. März 1995

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftervertrages und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitgliedes. Wenn ein Vorsitzender oder Stellvertretender während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Neuwahl für den ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden unter Beachtung von § 110 Abs. 3 Aktiengesetz analog am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.
- (2) Sind in einer Sitzung des Aufsichtsrates Beschlüsse zu fassen, müssen zwischen dem Tag der Versendung der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen.
- (4) Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag (17.00 Uhr) am Sitz der Gesellschaft eingegangene Vorschläge sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und der Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Beantragt jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (7) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder der Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats irgendwelche Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.
- (3) Schriftliche Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsbericht der Abschlussprüfer, in Abhängigkeitsberichte und in eventuelle Sonderberichte Einsicht zu nehmen. Von einer Aushändigung dieser Berichte an die Aufsichtsratsmitglieder wird abgesehen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird.

Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen bei der Gemeinde Nottuln

§ 1 Rechtsgrundlagen Vergabevorschriften

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde Nottuln gelten folgende Grundsätze im Sinne des § 25 GemHVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung – vom 16. November 2004 (GV NRW, S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung:
 - a) Für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – gilt die Verdingungsordnung für Leistungen, Teile A und B (VOL/A, VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Für Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile A und B (VOB/A und VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Auf freiberufliche Leistungen finden die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Vergabegrundsätze gesetzlich eingeführter Kosten- und Honorarordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (z.B. HOAI).
 - d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VGV) in der jeweils geltenden Fassung**
 - e) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) in der jeweils geltenden Fassung**
 - f) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) in der jeweils geltenden Fassung**
 - g) Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW-TVgG-NRW) vom 10. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung**
- (2) Das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen – KVHB NW – in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Zusätzlich wird für den Straßenbau auf das Handbuch für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) verwiesen.
- (3) Das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL/VOB des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung soll entsprechend angewandt werden.
- (4) Vordrucke für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB sind in der Regel zu benutzen.
- (5) Belange des Arbeits- und /oder Brandschutzes sind bei den auszuschreibenden Leistungen zu berücksichtigen. Die beauftragten Fachkräfte, z.B. Sicherheits- oder Brandschutzingenieure bzw. Sicherheits- oder Brandschutzingenieurinnen sollen im Einzelfall schon in der Planungsphase beteiligt werden.

(6) In Verträgen über freiberufliche Leistungen sind die Rechtsgrundlagen und Vergabevorschriften verbindlich aus Ausführungsbestimmungen zu vereinbaren.

(7) **Das Verfahrensrecht des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW ist wie folgt zu beachten:**

Auftragsarten/ Auftragswert	Dienstleistung-/Bauftrag/ Vergaben nach der VO Nr. 1370/2007	Lieferauftrag
ab 20.000 €	-Sämtliche §§ des TVgG-NRW -Ausnahme: § 19 TVgG-NRW (Frauenförderung) nur bei -Baufträgen ab 150.000 € -Dienstleistungsaufträge ab 50.000 €	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Zusätzlich: § 19 ab 50.000 €
Unter 20.000 €	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 4 Abs. 1 (Tariftreuepflicht), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien)	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien)

Vordrucke stehen in den Vergabehandbüchern zur Verfügung.

(8) **Bei freihändigen Vergaben ist die VOB/B bzw. VOL/B als Vertragsgrundlage zu vereinbaren.**
Bei Angebotsanfragen im Rahmen der freihändigen Vergabe sind folgende Punkte aufzunehmen bzw. anzufragen:

- die Bezeichnung der zu beschaffenden Teile
- die Bitte zur Angebotsabgabe zu einem festgelegten Termin
- Garantien
- Gewährleistung vor Ort
- Service
- Lieferung von Ersatzteilen und Nachliefergarantien
- Lieferzeit
- Umweltaspekt
- Zahlungsbedingungen
- Rabatt, Skonto
- Hinweis, dass die allgemeinen Vertragsbedingungen VOL/B bzw. VOB/B

Bestandteil des Vertrages werden

- **Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind**
- **Angabe einer Bindefrist**

(9) **Bei allen Vergaben ist das Gebot der produktneutralen Beschaffung vorgegeben. Für die vorgesehene produktbezogene Beschaffung ist eine gründliche Dokumentation vorzunehmen und die Stabsstelle Recht hat ausdrücklich zuvor zuzustimmen.**

(10) **Bestellschreiben sollten enthalten**

- **den bestellten Gegenstand mit Artikel-Nr.**
- **soweit zutreffend: den Bezug auf das erteilte Angebot**
- **die Lieferanschrift**
- **den vereinbarten Preis und die Zahlungskonditionen**
- **den Hinweis, dass die Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen der Gemeinde Nottuln gelten**
- **die Festlegung, dass die Lieferung auf Gefahr des Lieferers frei Verwendungsstelle erfolgt**
- **den Gerichtsstand**
- **die Festlegung, dass eine Abtretung der Forderung durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Gemeinde Nottuln zulässig ist,**
- **bei Bestellungen ab 1.501 € netto: den Hinweis, dass die VOL/A Grundlage für die Lieferung / Leistung ist und es sich um eine freihändige Vergabe handelt.**

§ 2 Vergabe und Submission

- (1) Die produktverantwortliche Stelle ist für die Vorbereitung und Durchführung von Auftragsvergaben und Verträgen über freiberufliche Leistungen – vorbehaltlich des Absatzes 2 – zuständig. Diese hat Ausschreibungstermine mit der Stabsstelle „Recht“ rechtzeitig – möglichst zu Beginn des Jahres – abzustimmen.
- Die produktverantwortliche Stelle ist grundsätzlich auch für die Einholung der Angebote zuständig. Dies gilt auch dann, wenn Architektinnen bzw. Architekten und/oder Ingenieurinnen bzw. Ingenieure an der Maßnahme beteiligt sind. In diesen Fällen kann das beauftragte Büro bei der Auswahl der Bieterinnen bzw. Bieter beratend hinzugezogen werden. Die Auswahl der letztlich zu beteiligenden Bieterinnen bzw. Bieter trifft die produktverantwortliche Stelle in Abstimmung mit der Stabsstelle „Recht“. Der Öffnungstermin ist **rechtzeitig** mit der Stabsstelle „Recht“ abzustimmen. Nach Versand der Ausschreibungsunterlagen sind diese unverzüglich unter Verschluss zu nehmen.
- (2) Angebote zu beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen sind von Bieterinnen bzw. Bieterinnen beim Vorzimmer des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin der produktverantwortlichen Stelle einzureichen.
- (3) Die Stabsstelle „Recht“ ist bei jedem Eröffnungstermin zu beteiligen. Ein von dieser beauftragter Mitarbeiter aus einem anderen nicht an der Ausschreibung beteiligten Fachbereich kann für diese teilnehmen.

§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen

- (1) Die Vergabearten sind in den geltenden Vorschriften und Richtlinien verbindlich geregelt. **Der Vergabe von Aufträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte oder freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 25 Abs. 1 GemHVO). Leitfabrikate sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, dann mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (§ 7 Abs. 4 VOB/A und 7 Abs. 5 VOL/A). Bauleistungen sind grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose und getrennt nach Art oder Fachgebiet –Fachlose-) zu vergeben.**
- (2) In Auslegung dieser Vorschriften werden für die einzelnen Vergabearten folgende Wertgrenzen (voraussichtliche Auftragssummen) festgelegt:

Vergabearten	VOL	VOB	Einhaltung von Angeboten
A) öffentliche Ausschreibung nationales Recht a) Tiefbau b) Rohbauarbeiten im Hochbau c) Ausbaugewerke u. sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung	ab 50.000,01 €	a) ab 150.000,01 € b) ab 100.000,01 € c) ab 50.000,01 €	
- EU-Recht 1) gem. LKR (Lieferkoordinierungsrichtlinien) 2) gemäß SKR (Sektorrichtlinien) bei Lieferung- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Wasser, Energie und Verkehrsversorgung • Telekommunikation 3) gemäß BKR (Baukoordinierungsrichtlinien)	ca. 200.000 € ca. 400.000 € ca. 660.000 €	ca. ab 5 Mio. €	

Darüber hinaus sind bei Sonderfällen die EG-Richtlinien mit den entsprechenden Schwellenwerten anzuwenden.

Maßgeblich sind die Eurosätze entsprechend der jeweils gültigen Koordinierungsrichtlinien.

Vergabearten	VOL	VOB	Einholung von Angeboten
B) beschränkte Ausschreibung	von 10.000,01 € bis 50.000 € €		Mindestens 3 Bieter
a) Tiefbau		von 20.000,01 € bis 150.000,00 €	
b) Rohbauarbeiten im Hochbau		von 20.000,01 € bis 100.000,00 €	
c) Ausbaugewerke u. sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung		von 20.000,01 € bis 50.000,00 €	
C) freihändige Vergabe	von 500,00 € bis 10.000,00 €	2.000,01 € bis 20.000,00 €	mindestens 2 schriftliche Angebote, ab 10.000 € mindestens 3 schriftliche Angebote
	Direktkauf bis 500 €	Direktkauf bis 2.000 €	

Alle Euro-Beträge sind Wertgrenzen ohne Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist nicht das Gesamtauftragsvolumen für die Baumaßnahme, sondern der Auftragswert für jedes einzelne Gewerk. Die Euro-Schwellenwerte sind Wertgrenzen ohne Mehrwertsteuer und werden von der EU-Kommission jeweils für 2 Jahre festgelegt und durch Bekanntgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) **Bei Vergabe bis zu einem Wert von 500 € (VOL/A) bzw. 2.000 € (VOB/A) ist in der Regel davon auszugehen, dass Vergabeverfahren unzulässig sind. In diesen Fällen ist der Direktkauf zulässig.**

(4) Freiberufliche Leistungen sind durch freihändige Beauftragung auf der Grundlage der VOF sowie der jeweils geltenden Kosten- und Honorarordnung (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI pp.) vorzubereiten und durchzuführen. Das vereinbarte Honorar

darf ein nach diesen Kosten – bzw. Honorarordnungen – ermitteltes Honorar nur in Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten.

- (5) Abweichungen von der Vergabeart oder den Wertgrenzen gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 sind fachtechnisch und sachlich zu begründen. Grundsätzlich ist die Stabsstelle „Recht“ zu beteiligen.
- (6) Die Stückelung zeitlich, sachlich oder räumlich zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ist unzulässig.

§ 4 Vergabezuständigkeiten

- (1) Bei der Erteilung von Aufträgen bestehen folgende Zuständigkeiten:
- (2) Bei Auftragssummen
 - a) bis 7.500,00 € der Produktverantwortliche der zuständigen Vergabestelle
 - b) bis 50.000,00 € Fachbereichsleitung der zuständigen Vergabestelle
 - c) ab 50.000,01 € Dezernent bzw. Bürgermeister u. zuständiger Fachbereichsleiter

Bei den Beträgen handelt es sich um Beträge inklusiv Mehrwertsteuer.

- (3) Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

§ 5 Sicherheitsleistungen

- (1) Die produktverantwortliche Stelle entscheidet in Abstimmung mit der Stabsstelle „Recht“, ob Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.**
- (2) Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten.**
- (3) Grundsätzlich sollen bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sowohl im VOB-Bereich als auch im VOL- und VOF-Bereich keine Sicherheitsleistungen gefordert werden. Die abschließende Entscheidung ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu treffen.**
- (4) Falls eine Sicherheitsleistung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag gefordert wird, darf diese 5% der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für eine Gewährleistungsbürgschaft beträgt in der Regel max. 3% der Abrechnungssumme.**
- (5) Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts- oder Kreditversicherers anerkannt. Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben in NRW enthält dazu die entsprechenden Formulare.**
- (6) Bürgschaften sind wie Wertsachen zu behandeln. Ihre fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen.**

§ 6 Vertragsstrafenregelung

Von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen. Eine Vertragsstrafe sollte als Einzelfallregelung nur dann vereinbart werden, wenn bei einer Fristüberschreitung der Eintritt des Schadens wahrscheinlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 VOB/A beträgt der Höchstwert der Vertragsstrafe 5% der Auftragssumme und nach der aktuellen Rechtsprechung höchstens 0,1% je Werktag.

§ 7 Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben. Bekanntmachungstexte der Ausschreibung sind vorrangig als kostenlose Inserate sowie im Internet zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Formulare aus den Vergabehandbüchern sind eine gute Arbeitshilfe, die konsequent genutzt werden sollte.

In Ergänzung zur ausführlichen Veröffentlichung sollte in den örtlichen Tageszeitungen ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen. Zusätzlich sollte die öffentliche Ausschreibung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bekannt gegeben werden.

Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern, Fachzeitschriften und Submissionsanzeigen veröffentlicht werden, wenn dies nach der Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig erscheint. Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens nach den Paragraphen der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zu geben.

§ 8 Auftragserteilung

- (1) Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzureichen.**
- (2) Den Aufträgen sind die zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (Teil VOB Teil B) die zusätzlichen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die allgemeinen und zusätzlichen Vertragsbedingungen durch besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. Die Vordrucke für die zusätzlichen Vertragsbedingungen können unverändert den einheitlichen Verdingungsmustern in den Vergabehandbüchern entnommen werden. Die Formulare für besondere Vertragsbedingungen sind entsprechend auszufüllen.**

§ 9 Dokumentation

Für jede Vergabe ist von dem zuständigen Fachbereich eine Dokumentation zu fertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen enthält. Das Vergabeverfahren ist zeitnah zu dokumentieren und muss den aktuellen Stand des Verfahrens wiedergeben. Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht in Transparenz und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreits, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig jederzeit vollumfänglich nachvollziehbar sein

§ 10 Besondere Verpflichtungen nach dem Korruptionbekämpfungsgesetz

- (1) Nach § 6 des Korruptionbekämpfungsgesetzes ist jeder Sachbearbeiter verpflichtet, dem Vergaberegister die im § 7 Abs. 1 Korruptionsgesetz genannten Daten zu melden, sobald in Bezug auf natürliche Personen, bei juristischen Personen oder bei Personenvereinigungen ein Vergabeausschluss ausgesprochen wird oder dem Sachbearbeiter einzutragende Verfehlungen im Sinne des § 5 Korruptionbekämpfungsgesetz im Rahmen seiner Aufgabewahrnehmung bekannt werden. Zuvor hat die meldende Stelle der natürlichen Person, juristischen Person und der Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Abs. 1 zu geben. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Die Betroffenen sind von der Meldung über deren Wortlaut zu unterrichten. Die Adresse des Vergaberegisters lautet:

Informationsstelle und Vergaberegister, Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL)

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 4972 – 2342

Fax: 0211 / 4972 – 2377

In der Regel sollte ein Datenaustausch auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen können unter www.vergabe.nrw.de abgerufen werden.

- (2) Anfragen, ob die Eintragung hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die (der) den Zuschlag erhalten sollen, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem Wert von **25.000 €** oder **50.000 €** bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung an die Informationsstelle zu richten.
- Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle (§ 8 Korruptionbekämpfungsgesetz).
- (3) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes darstellen können, ist unverzüglich der Bürgermeister oder sein Stellvertreter zu informieren, damit dieser seiner Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Korruptionbekämpfungsgesetz zur Anzeige beim Landeskriminalamt nachkommen kann.

- (4) Nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die Vergabe von Aufträgen, deren Wert **200.000 €** übersteigt und keine Inhousegeschäfte darstellen, der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen. Hierzu sind eine Liste mit Angeboten aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie Auswahlentscheidung einschließlich Begründung hinzuzufügen.
- (5) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen (ausgenommen hiervon sind freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von **500 €** inkl. Mehrwertsteuer) innerhalb der Gemeinde Nottuln zu treffen.
- (6) Potenzielle Bieter sind zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldeverpflichtung und Anfragemöglichkeit gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz aufzuklären. Bei allen Vergabeverfahren – ausgenommen freihändige Vergabe bis **10.000 €** - ist von den auch gemeinschaftlichen Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.
Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort, die Information nach § 9 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz, kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.

§ 11 Nachtragsvereinbarungen

- (1) Sollten ausnahmsweise Nachtragsvereinbarungen erforderlich werden, gelten diese als selbständige Rechtsgeschäfte.
- (2) Bei Nachtragsvereinbarungen ist grundsätzlich die „Stabsstelle Recht“ zu beteiligen.
- (3) Wird durch die Nachtragsvereinbarung der Gesamtauftragswert so erhöht, dass sich nach § 4 Abs. 1 eine andere Zuständigkeit ergeben würde, ist die dort festgelegte Stelle rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.
- (5) **Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarung des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen.**

§ 12 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern

Bevorzugte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind unabhängig von § 6 VOL/A bzw. § 6 VOB/A - entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen übergeordneter staatlicher Stellen- zu berücksichtigen. Ausnahmen werden im Einzelfall verfügt.

§ 13 Berücksichtigung des Umweltschutzes

- (1) Bei allen Vergaben sollen verstärkt umweltfreundliche Produkte Berücksichtigung finden. Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen nach VOL und von Bauleistungen nach der VOB ist deshalb darauf hinzuweisen, insbesondere umweltfreundliche Produkte oder Ausführungsarten anzubieten.
- (2) Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist immer der umweltfreundlicheren Leistung der Vorzug zu geben. Über einen eventuell vertretbaren Mehrpreis entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter.

§ 14 Aufhebung der Ausschreibung

- (1) Die geltenden Vorschriften und Richtlinien der Verdingungsordnung sind anzuwenden.
- (2) Gehen neue Angebote ein, so ist das Verhältnis von Kosten und Leistung (Wirtschaftlichkeit) zu überprüfen. Der Fachvorgesetzte ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.
- (3) Bei aufzuhebenden Ausschreibungen ist die Stabstelle Recht zu beteiligen.

§ 15 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistungen und Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen dem zuständigen Fachbereich.**
- (2) Eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift ist nach VOB grundsätzlich vorgesehen. Ein Abnahmeprotokoll sollte bei jedem abgewickelten Auftrag erstellt werden. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die abschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren.**
- (3) Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für den Verbleib solcher Unterlagen ist der jeweilige Fachbereich verantwortlich.**

§ 16 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte bei jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung erfolgen. Die Vergabehandbücher bieten insoweit eine gute Arbeitshilfe.

§ 17 Besondere Hinweise

- (1) Das Ende der Angebotsfrist soll nicht auf einen Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag fallen.
- (2) Für Vergaben im VOL-Bereich endet die Angebotsfrist mit dem Zeitpunkt, an dem die Angebote spätestens vorliegen müssen.
- (3) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:
 - a) für das angenommene Angebot 10 Jahre
 - b) für die drei folgenden (wirtschaftlichsten) Angebote gleich 6 Jahre
 - c) für die sonstigen, unberücksichtigt gebliebenen Angebote bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens

§ 18 Ausnahmen von der Dienstanweisung

Über Ausnahmen von der Dienstanweisung entscheidet allein die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 19

Die vorliegende Vergabeanweisung regelt allein innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte für den Auftragnehmer.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vergabedienstanweisung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Dienstanweisung vom 15. Juli 2006 und alle dazu ergangenen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen werden ab dem 01. Januar 2013 aufgehoben.

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995, vom 05.10.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände vom 16.12.1992 (GV NW S. 651) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten (und Eigenbetriebe) der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschäftigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistungen fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, der Zeugnisse usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nottuln vom 18.05.1995,
vom 05.10.2001**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		alt DM	neu Euro
1.	Abschriften und Auszüge Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,00 1,50	1,00 1,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Zeichen (30.1.Tarifst. Verw.Geb.Ges.) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (30.1.2) ab 6. Seite	2,80 5,60	1,50 2,50 1,50
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch	1,00 2,00	1,00 2,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. je angefangene halbe Stunde	33,00	24,00
5.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	35,00	21,00
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Be-		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		alt DM	neu Euro
	scheinigungen etc.	4,00	2,00
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,50	5,00
8.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	33,00	24,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	36,00	23,00
10.	Erstellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:		
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00	23,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	36,00	23,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00	16,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten als Fotokopie für jede angefangene Seite für jede weitere Seite Abruf als Internetformat, CD oder Diskette	0,70 0,50	0,35 0,25 15,00
12.	Lichtpausen a) DIN A 2 b) DIN A 1 c) DIN A 0 Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	36,00 44,00 54,00	18,00 22,00 27,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen		

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		alt DM	neu Euro
	<p>aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p>		24,00

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Nottuln (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.06.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 30.06.2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Nottuln veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen und Veranstaltungen:

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage + Steuersätze

§ 3 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Nottuln spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. Die Gemeinde Nottuln kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 4 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 4 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Nottuln ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 3 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- § 6 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
- § 6 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 18. Dezember 2002 außer Kraft.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 01.06.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 30.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsteilleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll, Altholz, Altmetall am Wertstoffhof.
 5. Annahme von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffmobil.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem (Wertstoffhof), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Dualen System Deutschland AG. Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Ein solcher Ausschluss kommt insbesondere im Rahmen des Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung in Betracht.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen in den zugelassenen Gefäßen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG)

§ 3 a zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks sind im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihrer Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Eigentümerinnen und Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer

gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und

schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn von den Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, nachgewiesen wird, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Personen, die Abfall besitzen oder erzeugen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2011 (Amtsblatt Nr. 30/2011 S. 213 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	Für Restmüll	(graue Tonne)
240-l-Gefäße	Für Papier	(graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne)
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	Für Biomüll	(graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne)
Gelbe Wertstofftonnen/ Gelbe Säcke	Zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	(graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne/ Gelber Sack)

Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein Abfallgefäß von 120-l-für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen und Entsorgungsgemeinschaften für benachbarte Grundstücke zulassen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalls gesichert ist. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die abweichende Regelung kann nur unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haften gegenüber der Ge-

meinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

- (3) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch Vermittlung der Gemeinde vom Abfuhrunternehmen leihweise bereitgestellt. Aufgetretene Schäden an den Gefäßen, die nicht von den Benutzerinnen und Benutzern, sondern durch den laufenden Betrieb bedingt sind, haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde zu melden, damit sie für die Beseitigung sorgen kann. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.

- (3) Die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer haben:
- a) Altglas in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen, getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - b) Schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben.
 - c) Sperrige Abfälle am Wertstoffhof abzugeben.
 - d) Papier in die von der Gemeinde bereitgestellten Papiertonnen einzufüllen.
 - e) Bioabfälle (darunter sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)) in die von der Gemeinde bereitgestellten Biotonnen einzufüllen, sofern sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst kompostiert werden.
 - f) Verpackungsabfälle im Sinne des § 6 VerpackV
 - sofern sie aus Papier oder Pappe bestehen, entsprechen Buchstabe d) zu verfahren,
 - sofern sie aus Metall, Kunststoffen oder Verbundmaterial bestehen, sie in die durch das Duale System bereitgestellten Behältnisse zu füllen (gelbe Tonnen/gelbe Säcke).
 - g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG und § 15 Abs. 2 dieser Satzung und Altmetall am Wertstoffhof abzugeben.
 - h) Altholz am Wertstoffhof abzugeben.
 - i) Textilien und Textilreste den in der Gemeinde durchgeführten Sammlungen zu überlassen bzw. in die aufgestellten Sammelcontainer zu füllen.
 - j) Restmüll in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße einzufüllen; Restmüll ist der Abfall, der nicht unter a) bis i) fällt.
- (4) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Verschmutzungen der Abfallgefäße sind von den Benutzerinnen und Benutzern selber zu beseitigen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne/des gelben Wertstoffsackes erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestimmt die Tage für die Leerung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 15 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die Anschlussberechtigten und alle andere Personen, die im Gebiet der Gemeinde Abfall besitzen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindlichen Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zum Wertstoffhof zu bringen.

- (3) Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Findet ein Wechsel der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück statt, sind beide Seiten verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer, die Nutzungsberechtigten oder die Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird der Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den anschluss- und benutzungspflichtigen Personen, die Abfall erzeugen oder besitzen, die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder -eigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießnutzern sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handeln die Personen ordnungswidrig, die vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandeln, indem sie
 - a) auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 6 dieser Satzung nicht überlassen;
 - b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlassen;
 - c) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zur Abfallentsorgungsanlage befördern (§ 9);
 - d) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke (§ 10) gem. § 6, § 11 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzen;
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllen und die Abfälle nicht gemäß § 13 dieser Satzung getrennt halten;
 - f) Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 5 und 6 dieser Satzung zu befüllen;
 - g) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmelden;
 - h) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung unbefugt durchsuchen oder wegnehmen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, in der Fassung vom 02. November 2010 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3 a

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Nottuln umfasst folgende Abfallarten:

1. Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten u. ä. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen.

EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	zugelassene(s) Erfassungssystem(e)	Index
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen		
20 01 01	Papier und Pappe		1
20 01 02	Glas		1
20 01 03	Kunststoffkleinteile		1
20 01 05	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)		1
20 01 07	Holz		1, 4
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschließlich Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)		1
20 01 09	Öle und Fette		5
20 01 10	Bekleidung		1
20 01 11	Textilien		1
20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze	Schadstoffmobil	
20 01 13	Lösemittel	Schadstoffmobil	
20 01 14	Säuren	Schadstoffmobil	
20 01 15	Laugen	Schadstoffmobil	
20 01 16	Waschmittel		
20 01 17	Photochemikalien	Schadstoffmobil	
20 01 18	Medikamente	Schadstoffmobil	3
20 01 19	Pestizide	Schadstoffmobil	
EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	zugelassene(s) Erfassungssystem(e)	Index
20 01 20	Batterien	Schadstoffmobil	8
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Schadstoffmobil	
20 01 22	Aerosole	Schadstoffmobil	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)		
20 02 01	kompostierbare Abfälle		1
20 02 02	Erde und Steine		1, 5
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle		
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		

20 03 02	Marktabfälle	1
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	

Bei der Entsorgung von mit einem Index gekennzeichneten Abfallarten ist folgendes zusätzlich zu beachten:

INDEX:

1.

Verwertbare Abfallstoffe sind getrennt zu erfassen und den dem Abfallstoff entsprechenden Erfassungssystemen zuzuführen, sofern sie nicht selbst ordnungsgemäß eigenverwertet werden (z.B. im Rahmen der Eigenkompostierung).

2.

Die Abfälle (z.B. Spritzen mit Nadel) sind aus Gründen der Verletzungsgefahr für die Müllwerker bzw. für andere Personen, die z.B. Abfälle in den Müllgefäßen durchsuchen, in einem festen Behältnis zu verpacken.

3.

Die Abfälle sollten aus Gründen der Medikamentensicherheit nicht dem Restmüllgefäß, sondern der Apotheke oder dem Schadstoffmobil zugeführt werden.

4 .

Die Entsorgung größerer Mengen schadstoffbelasteter Althölzer (Jägerzäune, Bahnschwellen, Telefonmasten, kesseldruck-imprägnierte Hölzer) ist im Einzelfall mit der Stadt/Gemeinde abzustimmen.

5.

Der entsprechende Entsorgungsweg ist mit der Stadt/Gemeinde im Einzelfall abzustimmen. (nur, sofern kein gesondertes Erfassungssystem vorhanden ist)

6.

Die Entsorgung als Restmüll im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges ist nur für den Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen zulässig.

7 .

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten sind, soweit nicht verwertbar, als Restabfall über die vorhandenen Erfassungssysteme zu entsorgen; soweit eine Verwertung möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Verwertung vorzunehmen.

8.

Rücknahme vorrangig über Verkaufsstellen des Einzelhandels!

Anlage 1 zu § 3 a

Das Einsammeln und Entsorgen von Abfällen durch die Gemeinde Nottuln umfasst folgende Abfallarten:

- 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sofern sie nach Art, Menge und Beschaffenheit (z. B. nicht flüssig u. stichfest) über die eingerichteten Erfassungssysteme entsorgt werden können.**

EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	Index
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallischen Mineralien	
01 04 01	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch	
	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 02		
EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	Index
01 04 03	Grob- und Feinstäube	
01 04 04	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz	
01 04 05	Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Mineralien	
01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten	
02 01	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen	
02 01 02	Abfälle aus Tiergewebe	1
02 01 03	Abfälle aus Pflanzengeweben	1
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 01		
02 07 02	Abfälle aus der Destillation von Spirituosen	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1
03 01 02	Sägemehl	1
03 01 03	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	1
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier	

und Pappe

EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	Index
03 03 01	Rinde	1
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 01	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	
04 02 02	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	
04 02 03	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	
04 02 05	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	
04 02 06	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	
04 02 07	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	
04 02 08	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 12	halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
08 01	Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken	
08 01 05	ausgehärtete Farben und Lacke	
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	
08 03 09	verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)	
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	
08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	

EAK-SCHL. *)	EAK-BEZEICHNUNG	Index
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
10 09 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 01	Gießformen und -sande mit organischen Bindern vor dem Gießen	
10 10 02	Gießformen und -sande mit organischen Bindern nach dem Gießen	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 02	Altglas	1
10 11 03	alte Glasfasermaterialien	
10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	

10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen	
10 12 01	verbrauchtetes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	
10 12 06	verworfenene Formen	
10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	verworfenes Gemenge vor der thermischen Verarbeitung	
10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	
10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden. Sägen und Feilen)	
12 01 01	eisenhaltige Späne und Abschnitte	1
12 01 02	andere eisenhaltige Teilchen	1
12 01 03	NE-metallhaltige Späne und Abschnitte	1
12 01 05	Kunststoffteile	1
15 01	Verpackungen	

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG	Index
*)		
15 01 01	Papier und Pappe	1
15 01 02	Kunststoff	1
15 01 03	Holz	1
15 01 04	Metall	1
15 01 05	Verbundverpackungen	1
15 01 06	gemischte Materialien	1
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 01	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis	
17 01 01	Beton	1
17 01 02	Ziegel	1
17 01 03	Fliesen und Keramik	1
17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis	1
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1
17 02 02	Glas	1
17 02 03	Kunststoff	1
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	1
17 04 02	Aluminium	1
17 04 05	Eisen und Stahl	1
17 04 06	Zinn	1
17 04 07	gemischte Metalle	1
17 04 08	Kabel	1
17 06	Isoliermaterial	
17 06 02	anderes Isoliermaterial	

17 07 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

EAK-SCHL.	EAK-BEZEICHNUNG	Index
	*)	
17 07 01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	7
18 01	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen	
18 01 01	spitze Gegenstände	2
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	
18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	3
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze Gegenstände	2
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus Gewerbe, Industrie und Einrichtungen	
19 01 02	eisenhaltige Stoffe, aus der Rost- und Kesselasche ausgelesen	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	6

Bei der Entsorgung von mit einem Index gekennzeichneten Abfallarten ist folgendes zusätzlich zu beachten:

Index

1.

Verwertbare Abfallstoffe sind getrennt zu erfassen und den dem Abfallstoff entsprechenden Erfassungssystemen zuzuführen, sofern sie nicht selbst ordnungsgemäß eigenverwertet werden (z. B. im Rahmen der Eigenkompostierung).

2.

Die Abfälle (z.B. Spritzen mit Nadel) sind aus Gründen der Verletzungsgefahr für die Müllwerker bzw. für andere Personen, die z.B. Abfälle in den Müllgefäßen durchsuchen, in einem festen Behältnis zu verpacken.

3 .

Die Abfälle sollten aus Gründen der Medikamentensicherheit nicht dem Restmüllgefäß, sondern der Apotheke oder dem Schadstoffmobil zugeführt werden.

4.

Die Entsorgung größerer Mengen schadstoffbelasteter Althölzer (Jägerzäune, Bahnschwellen, Telefonmasten, kesseldruck-imprägnierte Hölzer) ist im Einzelfall mit der Stadt/Gemeinde abzustimmen.

5.

Der entsprechende Entsorgungsweg ist mit der Stadt/Gemeinde im Einzelfall abzustimmen. (nur, sofern kein gesondertes Erfassungssystem vorhanden ist)

6.

Die Entsorgung als Restmüll im Rahmen des gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges ist nur für den Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen zulässig.

7.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushalten sind, soweit nicht verwertbar, als Restabfall über die vorhandenen Erfassungssysteme zu entsorgen; soweit eine Verwertung möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Verwertung vorzunehmen.

8.

Rücknahme vorrangig über Verkaufsstellen des Einzelhandels!

*) EAK = Europäischer Abfallkatalog

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln gemäß § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 richtet sich nach der Anzahl und dem Abfuhrhythmus der Restabfallbehälter. Sie beträgt jährlich für die Abfuhr der Restabfall-, der 120-l-Bio- und der 240-l-Papiertonne einschließlich der Benutzung des Wertstoffhofes:

a)

14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	234,84 €
4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	205,92 €
14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	173,76 €
4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	144,72 €
14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	263,88 €
4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	220,32 €
14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	202,80 €
4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	159,24 €

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	350,88 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	263,88 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	289,68 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	202,80 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m ³ Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.610,60 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	87,12 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	118,80 €

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nottuln liegenden Grundstücks, das dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 23. Dezember 1999 unterliegt.

§ 3 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt bei Aufstellung des Abfallgefäßes bis zum 15. des Monats am 01. des laufenden Monats und bei Aufstellung des Abfallgefäßes ab dem 16. des Monats am 01. des folgenden Monats.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet bei der Abholung des Abfallgefäßes bis zum 15. des Monats am 01. des laufenden Monats und bei Abholung des Abfallgefäßes ab dem 16. des Monats am 01. des folgenden Monats.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind zu je einem Viertel am

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 01.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 01. Juni 2010 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Nottuln gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	72,00 €
b)	zwei Hunde gehalten werden	84,00 € je Hund
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	96,00 € je Hund
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	576,00 €
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	720,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde:
- a) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - b) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - c) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlinge.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Nottuln aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die

- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werde
- oder
- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden in der hierfür benötigten Anzahl.
 - c)
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde oder als Jagdgebrauchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Nottuln anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn

glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Nottuln zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Nottuln schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Nottuln anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Nottuln weggezogen ist, bei der Gemeinde Nottuln abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Nottuln zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde Nottuln übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nottuln die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nottuln auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- (2) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- (3) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- (4) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seinem umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundemarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- (5) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- (6) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am **01. Juli 2010** in Kraft.

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21. 12. 1994, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert am 17.12.1998 (GV NW S. 762) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erfüllung der Unterhaltungspflicht

Im gesamten Gebiet der Gemeinde Nottuln wird die Unterhaltungspflicht bei natürlich fließenden Gewässern gemäß § 94 LWG von Wasser- und Bodenverbänden (Unterhaltungsverbänden) erfüllt.

§ 2 Umlegung der Verbandslasten

Die Gemeinde Nottuln legt die Verbandslasten, die ihr aus der Mitgliedschaft zu den Unterhaltungsverbänden durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand anstelle der Unterhaltungspflichtigen der Gruppe C entstehen, auf die Unterhaltungspflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Zustellung des Gebührenbescheides Unterhaltungspflichtige nach § 2 dieser Satzung sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Gebührenpflicht entsteht nicht für Grundstücke, die einen Vollanschluss oder einen Regenwasseranschluss an die gemeindliche Kanalisation haben. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gilt dieses nur für die an die gemeindliche Kanalisation angeschlossenen Hofgrundstücke, selbst wenn diese kein eigenes Flurstück bilden.
- (4) Der Wechsel des Eigentums an den in § 2 Abs. 1 genannten Grundstücken ist der Gemeinde Nottuln anzuzeigen. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht an, haften beide als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksflächen in Hektar.
- (2) Der Gebührensatz für das Rechnungsjahr 2013 beträgt:

Obere Stever	11,30 Euro / ha jährlich
Münstersche Aa	11,00 Euro / ha jährlich
IV Havixbeck-Roxel	10,00 Euro / ha jährlich
Obere Berkel	5,50 Euro / ha jährlich
Stever-Senden	11,00 Euro / ha jährlich
Oberer Kleuterbach	12,50 Euro / ha jährlich
Unterer Kleuterbach	15,00 Euro / ha jährlich

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2013** in Kraft.

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2006, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 11.12.2012

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Die Straßen, Wege und Plätze sind in dem als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege im Sinne des § 1 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt; ebenso die Fahrbahnen, der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich:

1,92 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Dies gilt nicht bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Ahornweg	Lindenstraße Eichenweg/Rotdornweg	Appelhülsen
Akazienweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Alte Landstraße	Dorp-Kamp Ende	Appelhülsen
Alter Sportplatz	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Am Bagno	Buckenkamp Ende	Nottuln
Am Detterbach	Groenwold Ende	Schapdetten
Am Hagenbach	Neuer Weg Quellenweg bzw. Sperre Coesfelder Straße	Darup
Am Hang	Auf dem Esch Ende	Nottuln
Amselweg	Humboldtweg Ende	Schapdetten
Am Schlagbaum	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
An der Vogelstange	Coesfelder Straße Ende	Darup
Antonistr.	Dülmener Straße Steinstraße	Nottuln
Auf dem Baumbus	Sendener Straße Ende	Appelhülsen

Auf dem Esch	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Auf der Burg	Burgstraße Ausbauende	Nottuln
Auf der Heide	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Auf der Alten Breide	Stiftsstraße – Ende	Nottuln
Appelhülsener Straße	Mauritzstraße Ortsausgang	Nottuln
Bachstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Bahnhofstraße	Münsterstraße Bahngleise	Appelhülsen
Bakenstraße	Bahnhofstraße Ausbauende	Appelhülsen
Beethovenstraße	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Bernhard-Letterhaus-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Billerbecker Straße	Coesfelder Straße Ausbauende/Ortsausgang	Darup
Birkenweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Bodelschwinghstraße	Steinstraße Kreisverkehr	Nottuln
Brulandstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen

Buchenweg	Eichenweg Rotdornweg	Appelhülsen
Buckenkamp	Heriburgstraße Ende	Nottuln
Bürgermeister-Eberhardt- Weg	Erlenweg Ende	Appelhülsen
Burgstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Busenbaumstraße	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Carl-Diem-Ring	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Cilly-Aussem-Weg	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Coesfelder Straße	Ortseingang Ortsausgang	Darup
Coubertin Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Daruper Straße	Potthof Ortsausgang	Nottuln
Dechant-Deitmer-Weg	Buckenkamp Ecke Dechant-Vehoff-Weg/ Franz-Ballhorn-Weg	Nottuln
Dechant-Vehoff-Weg	Buckenkamp Ecke Am Bagno/ Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Detterhoek	Diekhoff Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 8/10 *	Schapdetten
Diekhoff	Fuldastraße Roxeler Straße	Schapdetten

Distelweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Domherrengasse	Schlaunstraße Kirchstraße	Nottuln
Dorp-Kamp	Weseler-Straße Alte Landstraße	Appelhülsen
Dülmener Straße	Potthoff Lerchenhain/Coubertin Straße	Nottuln
Eckelskamp	Mauritzstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Eckenhovener Weg	Schapidettener Straße Ende	Nottuln
Edisonstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Eichenweg	Münsterstraße Ahornweg	Appelhülsen
Erlenstraße	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Eschkamp	Schenkingstraße Humboldtweg	Schapidetten
Fasanenfeld	Oberstockumer Weg Ausbauende/Grüner Weg	Nottuln
Finkenweg	Steinstraße Ende	Nottuln
Flurstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Franz-Ballhorn-Weg	Buckenkamp Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Franz-Hitze-Straße	Bodelschwinghstraße	Nottuln
Franz-Rhode-Platz	Daruper- Straße – Heriburgstraße	Nottuln

Friedenstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Friedhofstraße	Niederstockumer Weg Ausbauende	Nottuln
Friedrich-Castelle- Straße	Brulandstraße Am Schlagbaum	Appelhülsen
Fuldastraße	Roxeler Straße Ende	Schapdetten
Gartenstraße	Roruper Straße Ende	Darup
Gottfried-Könzgen-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Grauten Ihl	Niederstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Groenwold	Schenkingstraße Laerbrockweg	Schapdetten
Grüner Weg	Auf dem Esch Fasanenfeld	Nottuln
Händelstraße	Bachstraße Haydnstraße	Appelhülsen
Hagenstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Hamkamp	Roxeler Straße Ausbauende	Schapdetten
Hanhoff	von-der-Reck-Straße Ende	Nottuln
Hanns-Martin-Schleyer-Str.	Otto-Hahn-Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Harfelder Weg	Havixbecker Straße Ende	Nottuln

Havixbecker Straße	Schapdettener Straße Ortsausgang	Nottuln
Haydnstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Heitbrink	Lindenstraße Veilchenweg	Appelhülsen
Hellerstraße	Kücklingsweg Ende	Appelhülsen
Heriburgstraße	Daruper Straße Hagenstraße	Nottuln
Hochfeldstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Hovestadt	Steinstraße Steinstraße	Nottuln
Humboldtweg	Roxeler Straße Eschkamp	Schapdetten
Hummelbachtal	Eckelskamp Ende	Nottuln
Hummelbachpromenade	Grüner Weg Potthof (incl. Zuwegung zum Nonnenbachtal)	Nottuln
Im Nott	Coesfelder Straße Ende	Darup
Im Wiesengrund	Laerbrockweg Ende	Schapdetten
Industriestraße	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Jahnstraße	Olympiastraße Ende (alle vier Stichstraßen)	Nottuln

Jesse-Owens-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Kalbhenstraße	Steinstraße Martinistraße	Nottuln
Kampstraße	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Kastanienplatz	Stiftsstraße Burgstraße	Nottuln
Kettelerstraße	Steinstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Kirchplatz	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirchstraße	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ulmenweg	Appelhülsen
Kleeweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Kolpingstraße	Bodelschwinghstraße Hovestadt	Nottuln
Königstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen
Köttling	Roruper Straße Wybbert/Haus-Nr. 28	Darup
Kreulichstraße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Kurze Straße	Stiftsplatz Ende	Nottuln
Kücklingsweg	Lindenstraße Ende/Sportcentrum	Appelhülsen

Laerbrockweg	Roxeler Straße Ausbauende	Schapdetten
Lerchenhain	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Liebigstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Lindenstraße	Münsterstraße Friedhof/Haus-Nr. 61	Appelhülsen
Lise-Meitner-Straße	Appelhüsener Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Lönsstraße	Wibbeltstraße Niederstockumer Weg	Nottuln
Marienplatz	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Martinistraße	Dülmener Straße Hovestadt	Nottuln
Martin-Luther-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Mauritzstraße	Potthof Appelhüsener Straße	Nottuln
Mohnweg	Rosenweg Ende	Appelhülsen
Mozartstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Mühlenstraße	Daruper Straße Twiälf-Lampen-Hok	Nottuln
Mühlsdorfer Straße	Wagenfeldstraße Ende	Nottuln

Münsterstraße	Lindenstraße/Bahnhofstraße Haus-Nr. 60/69	Appelhülsen
Nachtigallengrund	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Neuer Weg	Coesfelder Straße Billerbecker Straße	Darup
Niederstockumer Weg	Daruper Straße Ende	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 15/21*	Darup
Nikolaus-Groß-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Nonnenbachtal	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Nurmistraße	Olympiastraße Ende	Nottuln
Oberstockumer Weg	Daruper Straße Nachtigallengrund/Fasanenfeld	Nottuln
Olympiastraße	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Ostlandstraße	Steverstraße Ende	Appelhülsen
Oststraße	Siemensstraße Appelhülsener Straße	Nottuln
Otto-Hahn-Straße	Liebigstraße Ende	Nottuln
Pakenstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Pastor-Hoffmann-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln

Pastorskamp	Münsterstraße Steuerstraße	Appelhülsen
Pfarrer-Kroos-Straße	Coesfelder Straße Am Hagenbach	Darup
Pfarrer-Wesselinck-Straße	Eschkamp Eschkamp	Schapidetten
Platanenweg	Ahornweg Ende	Appelhülsen
Potthoff	Daruper Straße Mauritzstraße	Nottuln
Prozessionsweg	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Quellenweg	Wullaweg Im Nott	Darup
Regerstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Reimodistraße *	Steuerstraße Ende	Appelhülsen
Rohlmannsweg	Südstraße Südstraße	Appelhülsen
Roibartstraße	Burgstraße Schapidettener Straße	Nottuln
Roruper Straße	Coesfelder Straße Köttling	Darup
Rosenweg	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Rotdornweg	Buchenweg Ahornweg	Appelhülsen

Roxeler Straße	Ortseingang Haus-Nr. 64	Schapdetten
Rudolf-Harbig-Straße	Niederstockumer Weg Dülmener Straße	Nottuln
Schapdettener Straße	Mauritzstraße Havixbecker Straße/ Siemensstraße	Nottuln
Schenkingstraße	Roxeler Straße Haus-Nr. 18	Schapdetten
Schlaunstraße	Stiftsstraße Daruper Straße	Nottuln
Schlehbiek	Grauten Ihl Grauten Ihl	Nottuln
Schubertstraße	Mozartstraße Regerstraße	Appelhülsen
Schulstraße	Bahnhofstraße Ende	Appelhülsen
Schulze-Frenkings-Hof	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Schützenstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Schwester-Helma-Straße	Von-Bönninghausen-Straße Ende	Darup
Sebastianplatz	Coesfelder Straße Wybbert	Darup
Sepp-Herberger-Straße	Rudolf-Harbig-Straße Rudolf-Harbig-Straße	Nottuln
Siemensstraße	Schapdettener Straße Ende	Nottuln
Sonnenstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup

St. Amand-Montrond-Straße	Rudolf-Harbig-Straße Dülmener Straße	Nottuln
Steinstraße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Steверstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Stiftsplatz	Kirchplatz Kirchplatz	Nottuln
Stiftsstraße	Stiftsplatz Potthoff	Nottuln
Südstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Tiefe Straße	Hagenstraße – Burgstraße	Nottuln
Toni-Turek-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Twiaif-Lampen-Hok	Kirchplatz Mühlenstraße	Nottuln
Uphovener Weg	Hagenstraße Ausbauende	Nottuln
Ulmenweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Veilchenweg	Heitbrink Mohnweg	Appelhülsen
Von-Bönninghausen-Straße	An der Vogelstange Ende	Darup
von-der-Reck-Straße	Schlaunstraße Ende	Nottuln
Wagenfeldstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln

Wagnerstraße	Beethovenstraße Mozartstraße/Schubertstraße	Appelhülsen
Walnussweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Weiningstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Wemhofstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Weseler Straße	Bahnhofstraße/Lindenstraße Ortsausgang	Appelhülsen
Westerhiege	Billerbecker Straße Parkplatz Friedhof	Darup
Westkamp	Groenwold Roxeler Straße	Schapdetten
Wibbeltstraße	Pakenstraße Ende	Nottuln
Winkelstraße	Kampstraße Grüner Weg	Nottuln
Wittgeistkamp	Antonistraße Ende	Nottuln
Wullaweg	Billerbecker Straße	Darup
Wybbert	Köttling Coesfelder Straße	Darup
Zedernweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Zu den Alpen	Quellenweg Ende	Darup

- Die Reinigung der besonders gekennzeichneten Straßen (Fahrbahnen) der Gemeinde Nottuln wird gem. § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern übertragen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter

Vorbemerkung:

Die Stadt Münster ist nach der kommunalen Gebietsreform als Rechtsnachfolgerin des Amtes Roxel in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden eingetreten, auf deren Grundlage lernbehinderte Kinder in die Augustin-Wibbelt-Schule Roxel aufgenommen werden konnten.

Die letztgültigen Vereinbarungen sind zum 31.07.1981 ausgelaufen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten dieser Regelungen bis zum Ende des Schuljahres 1981/82 weiterhin gelten.

Mit der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Weiterführung der Augustin-Wibbelt-Schule Roxel gesichert werden, solange das die Erfordernisse des geordneten Schulbetriebes zulassen. Damit werden die Sonderschüler aus den benachbarten Gemeinden dem Einzugsbereich der Augustin-Wibbelt-Schule zugerechnet und bei schulorganisatorischen Entscheidungen im Bereich der Sonderschulen für Lernbehinderte den übrigen lernbehinderten Kindern in der Stadt Münster gleichgestellt.

Zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberstadtdirektor
und den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden
vertreten durch die Gemeindedirektoren

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1981 entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Münster vom 24.03.1982 und des Rates

der Gemeinde Havixbeck vom 18.03.1982

der Gemeinde Nottuln vom 25.03.1982

der Gemeinde Senden vom 18.05.1982

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Münster ist Träger der Sonderschule für Lernbehinderte Augustin-Wibbelt-Schule Roxel. Sie erklärt sich bereit, weiterhin die in den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden (Ortsteil Bösensell) wohnenden lernbehinderten Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter ab Schuljahr 1982/83 aufzunehmen.

Die Sonderschüler werden im bisherigen Gebäude der Sonderschule unterrichtet, das nach der Entscheidung des Regierungspräsidenten Münster über das Raumprogramm nicht weiter ausgebaut werden kann.

§ 2

Die Stadt Münster wird die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden von allen die Sonderschule für Lernbehinderte im Stadtteil Roxel betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der mögliche Fall der Auflösung der Schule ist in § 4 geregelt.

§ 3

Die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden übernehmen für die in ihrem Gemeindegebiet wohnenden Sonderschüler die Beförderungskosten zwischen Wohnort und Schulort in Höhe von 75 % und die Stadt Münster in Höhe von 25 %. Die organisatorische Durchführung der Schülerbeförderung obliegt den Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden.

Die übrigen durch die Aufnahme der Sonderschüler entstehenden Schulkosten gelten durch die der Stadt Münster zustehenden Einnahmen aus den nach den Schüleransätzen berechneten Anteilen an den Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz als abgegolten.

§ 4

Die Stadt Münster und die Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Senden können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Vertragspartei zu erfolgen.

Für den Fall, dass eine aus schulorganisatorischen Gründen erforderliche Auflösung der Augustin-Wibbelt-Schule zu dieser Kündigung führt, verpflichtet sich die Stadt Münster, die Schule nach dem Auflösungsbeschluss noch für mindestens 3 weitere Jahre in einer Auslaufphase weiterzuführen. Weiterhin ist die Stadt Münster in diesem Fall bereit, die auswärtigen Schüler, die nach dem Ende der Ausbauphase eine andere Sonderschule besuchen müssen, in einer der städtischen Sonderschulen aufzunehmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Schülertransport gehen zu Lasten der Stadt Münster.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahresbeginn 1982/83 am 01.08.1982 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18.12.1975 und des Rates der Stadt Coesfeld vom 18.12.1975 treffen die genannten Gemeinden aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (KGAG, GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514) und in Ausführung des § 11 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW 223) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gemeinsame Wahrnehmung der Weiterbildungs-Aufgaben

Die Gemeinden nehmen die nach dem 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) bestehenden kommunalen Aufgaben gemeinsam wahr.

§ 2 Übertragung der Durchführung

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Stadt Coesfeld, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. WbG NW als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Gemeinde Nottuln die aufgrund des 1. WbG bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen.

§ 3 Name der VHS

Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Coesfeld“.

§ 4 Satzung für die VHS

- (1) Die Stadt Coesfeld wird von der Gemeinde Nottuln ermächtigt, die Benutzung der VHS durch Satzungen zu regeln, die für das gesamte Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden gilt.
- (2) Für den Betrieb der VHS wird die Stadt Coesfeld eine Satzung und eine Gebührensatzung erlassen.

§ 5 Mitwirkung der anderen Gemeinde

- (1) Die Stadt Coesfeld bildet einen Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss), dem 9 vom Rat der Stadt Coesfeld zu wählende Mitglieder angehören.
- (2) Zwei Beauftragte des Rates der Gemeinde Nottuln nehmen an den Sitzungen des VHS-Ausschusses der Stadt Coesfeld stimmberechtigt teil. Der Gemeindedirektor der Gemeinde Nottuln ist berechtigt, seine Ansichten zu jedem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss dazulegen sowie Anregungen für das Weiterbildungsangebot in der Gemeinde Nottuln zu übermitteln

§ 6 Lehrveranstaltungen, Sprechstunden und Zweigstellen in den anderen Gemeinden

- (1) Die Volkshochschule Coesfeld führt im Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln Lehrveranstaltungen in deren Gebiet im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung durch.
- (2) Die Volkshochschule Coesfeld richtet im Einvernehmen mit der Gemeinde Nottuln dort Kontaktstellen und Sprechstunden ein.

§ 7 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

- (1) Die für die VHS-Arbeit im Bereich der Gemeinde erforderlichen Räumlichkeiten für Lehrveranstaltungen werden der VHS von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Ermittlung des Finanzbedarfs wird die abgenommene Jahresrechnung (Unterabschnitt „Volkshochschule“ des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts) der Stadt Coesfeld zugrunde gelegt. Die Höhe der danach von der Gemeinde Nottuln an die Stadt Coesfeld gem. § 23 Abs. 4 KGAG zu leistende Entschädigung bemisst sich nach der Nettolast und nach dem Stundenanteil der Hörer (gemessen nach der Anmeldung im betreffenden Jahr), die aus der Gemeinde Nottuln im Laufe des Rechnungsjahres an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule teilnehmen, gemessen an der gesamten Hörerstundenzahl der Volkshochschule Coesfeld.
Studienfahrten, Studienreisen und Einzelvorträge sind kostendeckend zu gestalten.
- (3) Auf die nach Abs. 2 zu erwartende Entschädigung leistet die Gemeinde Nottuln Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen an die Stadt Coesfeld.
- (4) Entsteht ein Finanzbedarf für Aus-, Um- oder Neubauarbeiten eines für die Volkshochschule Coesfeld zweckbestimmten Gebäudes, so trägt die Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet.

§ 8 Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sport- und Turnhallenordnung

- (1) Die Sport- und Turnhallen mit Nebenräumen und Außenanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nottuln i. S. v. § 18 GO NW. Sie dienen in erster Linie dem Schulsport, werden jedoch auch dem allgemeinen Sportbetrieb im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt, soweit schulische Zwecke nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Aufsicht in den Sport- und Turnhallen obliegt bei der Ausübung des Schulsports dem Schulleiter, im übrigen dem Gemeindedirektor und dem von ihm Beauftragten.
- (3) Das Hausrecht in den Sport- und Turnhallen übt während des Schulbetriebes der Schulleiter, während des allgemeinen Sportbetriebes der Hausmeister im Auftrage des Gemeindedirektors aus.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. **Neben dem Hausmeister ist der jeweilige Übungsleiter berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Hallenordnung den Betroffenen unverzüglich aus der Sporthalle zu verweisen.**

Bei mehreren schweren Verstößen gegen diese Ordnung kann der Gemeindedirektor einzelnen Personen, einer Gruppe oder einem Verein das Betreten der Halle vorübergehend oder dauernd untersagen.

- (4)
 - a) Für den allgemeinen Sportbetrieb wird jährlich ein Hallenbelegungsplan aufgestellt.
 - b) Im Rahmen des Belegungsplanes können sporttreibenden Vereinen und Gruppen (Nutzer) auf Antrag die Sporthallen zur zweckentsprechenden Nutzung durch den Gemeindedirektor überlassen werden. Art und Umfang der Benutzung wird in einem Erlaubnisbescheid festgelegt. Der Übungsbetrieb ist so einzustellen, dass alle Sportler spätestens um 22.00 Uhr die Hallen verlassen haben. Danach darf sich kein Benutzer im Sporthallenengebäude aufhalten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Sollten einzelne genehmigte Sportveranstaltungen oder laufende Trainingsstunden ausfallen, ist dieses der Gemeinde umgehend zu melden.
 - c) Fußballspielen ist nur Kindern bis zu 12 Jahren in den Sporthallen und den Turnhallen unter Aufsicht erlaubt. Für alle übrigen Sportler ist Fußballspielen und -training in den Sport- und Turnhallen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Ausnahmen bilden:

- Hallenfußballturniere nach den speziellen Vorschriften des Fußballverbandes, bei denen spezielles Schuhwerk und ein besonderer Hallenfußball benutzt wird, die unter Leitung und Beobachtung eines Schiedsrichters stehen und
- Trainingsbetrieb der Jugend- und Seniorenmannschaften sowie Schulklassen, soweit er für die Aufrechterhaltung eines geordneten Meisterschaftsspielbetriebes bzw. Schulbetriebes in den Wintermonaten erforderlich ist. Auch in diesen Fällen wird die Zustimmung nur erteilt, wenn ein entsprechender Hallenfußball und Hallenschuhwerk benutzt und das Training unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt wird.

Hallenkapazitäten für Hallenfußballturniere können auf Antrag unter den unter den Ausnahmen aufgeführten Voraussetzungen genehmigt werden. Zusätzliche Hallenstunden für den Trainingsbetrieb werden nicht bewilligt. Dieser soll in Eigenregie der Vereine innerhalb der zur Verfügung gestellten Hallenkapazitäten abgewickelt werden. Kinder- und Jugendmannschaften sind hierbei bevorzugt zu behandeln.

- (5) In jeder Sport- und Turnhallen liegt ein Hallenbuch aus. **Der Übungsleiter oder der sonstige Verantwortliche ist verpflichtet, Datum, Zeit, Verein/Sportart, Anzahl der Benutzer und besondere Vorkommnisse in das Hallenbuch einzutragen.**
- (6)
- a) Alle Teilnehmer und Besucher unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung.
 - b) Sie haben sich in den Sport- und Turnhallen so zu verhalten, dass
 - kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritte gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - die Spiel- und Sportanlagen sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
 - c) Die Nutzer sind verpflichtet,
 - die Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln,
 - evtl. Schäden am Gebäude oder an Geräten und Einrichtungsgegenständen spätestens am nächsten Tag der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbuch einzutragen,
 - Kreide, Magnesium u. ä. Stoffe in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren, Verschmutzungen durch diese Stoffe sind sofort nach den Übungsstunden zu beseitigen.
 - Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen,
 - Turnpferde, Turnböcke, Barren und andere große Geräte nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen und die Recksäulen zu versenken. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
 - d) Die Heizung sowie die Hauptbeleuchtung dürfen grundsätzlich nur vom Hausmeister oder dem Übungsleiter bzw. Verantwortlichen bedient werden.
 - e) Der Regieraum ist nur vom Übungsleiter bzw. Verantwortlichen zu betreten.
 - f) Das Mitnehmen von Getränken in die Hallen ist nur bei längeren Meisterschaftsspielen erlaubt, dabei müssen die Getränke in Behälter oder Kisten aufbewahrt werden, die ein Umkippen und Auslaufen der Getränke verhindern.
 - g) Übungsleiter im Besitz eines Schlüssels dürfen nur zu Übungszwecken die Hallen betreten.
 - h) Die Fluchttüren dürfen nur in Notfällen geöffnet werden. Ein Öffnen während des Spiel- und Trainingsbetriebes ist nicht gestattet.

- (7) Es ist untersagt,
- **die Sport- und Turnhallen mit Straßenschuhen, Sportschuhen, die auch außerhalb der Halle getragen werden, sowie mit Sportschuhen, deren Sohlen farbig sind oder abfärben, zu betreten,**
 - die Halle ohne Beisein des Übungsleiters oder eines sonstigen Verantwortlichen zu benutzen,
 - **in den Sport- und Turnhallen und den Nebenräumen zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,**
 - Geräte oder Einrichtungsgegenstände zweckwidrig zu verwenden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. dürfen gleichzeitig nur von einer Person benutzt werden,
 - beschädigte Geräte und Einrichtungsgegenstände zu benutzen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände über den Boden zu schleifen,
 - die Halle zu verlassen, ohne die Geräte an die dafür vorgesehenen Abstellorte gestellt oder aufgeräumt zu haben,
 - Fahrräder in Vor-, Nebenraum oder in der Halle abzustellen,
 - Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Genehmigung des Gemeindedirektors zu entnehmen,
 - die Klettertaue zu verknoten.

(8)

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- b) Für Personen- oder Sachschäden haftet die Gemeinde nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- c) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust der Garderobe und sonstige Sportsachen, ebenfalls nicht für den Verlust von Geld sowie den Umtausch, die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen.

(9)

Vorstehende Benutzungsordnung für die Sport- und Turnhallen der Gemeinde Nottuln tritt am 01.07.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sport- und Turnhallenordnungen von März 1976 außer Kraft.

Richtlinien über die Verleihung einer Ehrengabe der Gemeinde Nottuln für hervorragende sportliche Leistungen sowie hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 15. Juli 1986

Die Gemeinde Nottuln verleiht in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie hervorragender Verdienste auf dem Gebiet des Sports eine Ehrengabe. Sie wird verliehen

- (1) „Für hervorragende Leistungen im Sport“
„Für hervorragende Verdienste um das Nottulner Sportleben“

I. Verleihungsrichtlinien

- (1) Die Ehrengabe „für hervorragende Leistungen im Sport“ wird an aktive Sportler und Sportmannschaften verliehen, die sich durch eine hervorragende Leistung ausgezeichnet haben. Als hervorragende Leistung werden die Leistungen angesehen, die unter Berücksichtigung von Alter und Sportart in ihrem sportlichen Wert zumindest mit der Erringung einer Kreismeisterschaft gleichzusetzen sind.
- (2) Die Ehrengabe „für hervorragende Verdienste um das Sportleben in Nottuln“ wird an Personen verliehen, die sich durch eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in hohem Maße durch besondere Leistungen um die Förderung des Sports verdient gemacht haben.
- (3) Mit der Ehrengabe wird nur ausgezeichnet, wer die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und wer
 - a) in der Gemeinde Nottuln seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - b) zwar in einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Verdienste für die Gemeinde Nottuln erworben hat,
 - c) den Sport nicht als Beruf ausübt.

II. Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt ist der Sportausschuss der Gemeinde Nottuln. Jeder Bürger und die Sportvereine der Gemeinde Nottuln können dem Sportausschuss Anregungen über einzelne Verleihungen geben.
- (2) Über die beantragte Verleihung beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln.
- (3) Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor mit einer vom Bürgermeister und vom Gemeindedirektor der Gemeinde Nottuln unterschriebenen Verleihungsurkunde überreicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrengabe besteht nicht.

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 16. Dezember 2008

Aufgrund der § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380) und §§ 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.S380, 392) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen.

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Für jedes Übergangsheim ist das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Personen, das Übergangwohnheim und die Höhe der Benutzungsgebühr bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung des jeweiligen Übergangsheimes und die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme im Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 6,23 €.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für das **Übergangswohnheim Weseler Str. 21** die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund einer Gebührenkalkulation, in monatlichen Pauschalbeträgen pro Person, zu entrichten:

1.	Stromkostenpauschale	28,54 €
2.	Wasserkostenpauschale	23,89 €
3.	Heizkostenpauschale	32,11 €

Die Verbrauchskosten für das **Übergangswohnheim Daruper Str. 42 – 46** werden den technischen Möglichkeiten entsprechend für jede Wohnung separat ermittelt und abgerechnet.

Für die Entrichtung der Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.2003 außer Kraft.

Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen. Ziel der Kulturförderung ist es, ein attraktives, differenziertes und abwechslungsreiches Kulturangebot für breite Bevölkerungsschichten zu unterstützen. Dazu sollen vorhandene und geplante Aktivitäten von privaten Vereinen und Organisationen ideell unterstützt und materiell gefördert werden.

I Allgemeine Förderungsgrundsätze

- (1) Eine Kulturförderung durch die Gemeinde Nottuln erfolgt nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - a) Empfängerin bzw. Empfänger der Förderung muss eine als förderungswürdig anerkannte kulturelle Vereinigung sein, die im Gemeindegebiet Nottuln ansässig ist und die diese Richtlinien anerkennt.
 - b) Die zu fördernden Gruppen und Vereine bzw. ihre Veranstaltungen müssen förderungswürdig und gemeinnützig (nicht gewerblich) sein und allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Nottuln.
Dieser entscheidet auch darüber, ob ein Verein aus der Liste förderungswürdiger Vereine zu streichen, bzw. in diese aufzunehmen ist.
- (1) Die Empfängerin bzw. der Empfänger der Förderung hat sich im Rahmen ihrer bzw. seiner Finanzkraft angemessen an den Gesamtkosten der von ihr bzw. ihm betriebenen Kulturarbeit zu beteiligen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderung nicht hergeleitet werden. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Budgetmittel.

II. Jährliche Pauschalförderung

- (1) Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln können auf Antrag jährlich Pauschalzuschüsse erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Ausschuss des Rates der Gemeinde Nottuln.
- (2) Die kulturellen Vereine und Vereinigungen mit Sitz in Nottuln, die sich im besonderen Maße der Jugendarbeit widmen, können auf Antrag zusätzlich eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit (Zuschuss pro aktives Mitglied bis 18 Jahre) erhalten. Diese Förderung dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung von Jugendlichen sowie der teilweisen Abdeckung der hierfür entstehenden allgemeinen Geschäftskosten. Die Förderung wird nicht von einer bestimmten Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht. Der Fördersatz wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatung jeweils für das Folgejahr festgelegt.
- (3) Maßgebend ist allein die Mitgliederzahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 01.01. des Vorjahres. Es gelten nachweislich den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so ist der Gemeinde Nottuln ein Mitgliederverzeichnis nach dem neusten Stand vorzulegen. Ehrenmitglieder oder Mitglieder auf Zeit, die für ein Jahresereignis eine Mitgliedschaft erwerben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (4) Die Anträge auf Pauschalförderung sind bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen.
- (5) Die Pauschalförderung von Kultur und Sport schließen sich gegenseitig aus.

III. Projektförderung

- (1) Auf Antrag können auch Sonderzuschüsse für die Durchführung einzelner Veranstaltungen und Maßnahmen, z.B. Ausstellungen, Konzerte etc. gewährt werden.
Voraussetzung für eine solche Förderung ist, dass
 - a) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen in der Gemeinde Nottuln öffentlich durchgeführt werden,
 - b) die Termine mit der Gemeinde Nottuln rechtzeitig vorher abgestimmt werden und die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter bereit sind, an dem jährlichen Veranstaltungskalender mitzuwirken,
 - c) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht nur für einen begrenzten Personenkreis (etwa Mitglieder der Veranstalterin bzw. des Veranstalters) von Interesse sind,
 - d) die Veranstaltungen bzw. Maßnahmen von allgemeiner kultureller Bedeutung sind,
 - e) die Zuschussanträge bis zum 30.06. des Vorjahres gestellt werden. Sofern konkrete Maßnahmen und Veranstaltungen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genannt werden können, ist dennoch eine pauschale Meldung über geplante Vorhaben notwendig,
 - f) rechtzeitig ein detaillierter Finanzierungsplan eingereicht wird,
 - g) die Veranstalterinnen bzw. die Veranstalter bereit sind, an einer Terminabstimmung für einen jährlichen Veranstaltungskalender bzw. Kulturkalender mitzuwirken.

- (2) Der bewilligte Zuschuss wird nur ausbezahlt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung gesichert ist und nachgewiesen wird. Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung, sobald der tatsächliche Fehlbetrag durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nachgewiesen ist. Der Zuschussbetrag wird auf das Konto der berechtigten Empfängerin bzw. des berechtigten Empfängers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- (3) Nach Abwicklung der Maßnahme bzw. Veranstaltung ist der Gemeinde Nottuln die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Inhalt, Form und Frist des Nachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original oder im Duplikat beizufügen. Die Belege werden nach erfolgter Prüfung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zurückgegeben.
- (4) Die ausgezahlten Kulturfördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.
- (5) Bei Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen von überregionaler Bedeutung kann im Einzelfall der zuständige Ausschuss über eine Risikoabdeckung entscheiden. Die Antragsfrist gem. III e bleibt hiervon unberührt.

IV. Organisatorische Unterstützung

Die Gemeinde Nottuln berät und unterstützt die kulturellen Gruppen und Vereine bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere durch:

- a) Bereitstellung von Räumlichkeiten, soweit diese verfügbar sind im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte
- b) Koordination mit allen ortsansässigen Vereinen, Herausgabe eines Veranstaltungskalenders, Publizierung des Veranstaltungskalenders und einer Selbstdarstellung der Vereine im Internet.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 30.05.2012

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die **Alte Amtmannei** und das Bürgerzentrum **Schulze Frenkings Hof** gelten gesonderte Richtlinien.

- 1) Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
- 2) Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen aus.
- 3) Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.
 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
 - d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere.

- e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
 - f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
- 4) Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 10 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder private rechtliche Regelungen entgegenstehen.
Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.
 - 5) Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 50 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.
 - 6) Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.
 - 7) Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes **oder Dritter** notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2013** in Kraft.

Anlage 1

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>von Aschebergsche Kurie</u>		
Eingangshalle:	65 €	10 €
Ratssaal:	100 €	10 €
Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.		
<u>Sporthalle am Hallenbad</u>		
Rudolf-Harbig-Straße:	500 €	50 €
<u>Gymnasium</u>		
Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	565 €	57 €
<u>Schulräume</u>		
Forum - Gymnasium (incl. Bestuhlung und Bühne)	275 €	28 €
Mensa - Gymnasium (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	220 €	23 €
<u>Schulküchen</u> (Gymnasium, Hauptschule, Grundschule)	110 €	12 €
<u>Klassenräume</u>	25 €	10 €
Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall:		
<ul style="list-style-type: none"> a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand. b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich). 		
Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:		
	300 €	30,00 €
zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal.		

- a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 05.01.2011

Für die Inanspruchnahme der **Alten Amtmannei** und des **Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof** erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

- 1) Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
- 2) Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen aus.
- 3) Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.
 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mietglieds) haben.
 - d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
 - e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

- 4) Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- 5) Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
- 6) Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.
- 7) Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.

Diese Richtlinien treten am **01.07.2011** in Kraft.

Anlage 1**Alte Amtmannei**

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	100 € (bisher 80 €)	10 € (bisher 8 €)
Gewerblich	150 € (bisher 110 €)	

Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)

Obergeschoss

Privat	125 € (bisher 110 €)	15 € (bisher 11 €)
Gewerblich	175 € (bisher 150 €)	

Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Entgelt, Gewerbliche Mieter

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	600,00 €
Großer Saal	MO - DO	400,00 €
Eingangshalle	MO - DO	100,00 €
Küche	MO - DO	100,00 €
Upkammer	MO - DO	40,00 €
Speicher oben und unten	MO - DO	180,00 €
Speicher oben	MO - DO	90,00 €
Speicher unten	MO - DO	90,00 €
Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	900,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	600,00 €
Eingangshalle	FR - SO	150,00 €
Küche	FR - SO	150,00 €
Upkammer	FR - SO	50,00 €
Speicher oben und unten	FR - SO	250,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	125,00 €
Speicher unten	FR - SO	125,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Entgelt, Private Nutzer

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	300,00 €
Großer Saal	MO - DO	200,00 €
Kaminzimmer	MO - DO	50,00 €
Küche	MO - DO	50,00 €
Upkammer	MO - DO	25,00 €
Speicher oben und unten	MO - DO	80,00 €
Speicher oben	MO - DO	40,00 €
Speicher unten	MO - DO	40,00 €
Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	360,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	220,00 €
Eingangshalle	FR - SO	70,00 €
Küche	FR - SO	70,00 €
Upkammer	FR - SO	30,00 €
Speicher oben und unten	FR - SO	100,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	50,00 €
Speicher unten	FR - SO	50,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

Betriebskostenpauschale, Veranstaltungen **ohne Umsatz**

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	40,00 €
Großer Saal	MO - DO	20,00 €
Eingangshalle	MO - DO	10,00 €
Küche	MO - DO	10,00 €
Upkammer	MO - DO	10,00 €

Speicher oben und unten	MO - DO	20,00 €
Speicher oben	MO - DO	10,00 €
Speicher unten	MO - DO	10,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	40,00 €
An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!		
Großer Saal	FR - SO	20,00 €
Eingangshalle	FR - SO	10,00 €
Küche	FR - SO	10,00 €
Upkammer	FR - SO	10,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	20,00 €
An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich		
Speicher oben	FR - SO	10,00 €
Speicher unten	FR - SO	10,00 €

Betriebskostenpauschale, Veranstaltungen mit Umsatz

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	MO - DO	150,00 €
--------------------------------------	----------------	-----------------

Großer Saal	MO - DO	100,00 €
Eingangshalle	MO - DO	25,00 €
Küche	MO - DO	25,00 €
Upkammer	MO - DO	12,50 €

Speicher oben und unten	MO - DO	40,00 €
--------------------------------	----------------	----------------

Speicher oben	MO - DO	20,00 €
Speicher unten	MO - DO	20,00 €

Gesamtgebäude (ohne Upkammer)	FR - SO	180,00 €
--------------------------------------	----------------	-----------------

An Wochenenden wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert (mit oder ohne Upkammer)!

Großer Saal	FR - SO	110,00 €
Eingangshalle	FR - SO	35,00 €
Küche	FR - SO	35,00 €
Upkammer	FR - SO	15,00 €

Speicher oben und unten	FR - SO	50,00 €
--------------------------------	----------------	----------------

An Wochenenden ist nur die Anmietung des ganzen Speichers möglich

Speicher oben	FR - SO	25,00 €
Speicher unten	FR - SO	25,00 €

Feiertage und die Tage davor sind wie Wochenenden abzurechnen!

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 06.08.2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Verordnungen erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Nottuln genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 4 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter schnellstmöglich von der Straße zu entfernen.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8 Kinderspielplätze, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist nicht gestattet.

§ 9 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, wird gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionschutzgesetz Nordrhein-Westfalen für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eine Ausnahme zugelassen.

§ 12 Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten folgende lärmintensive oder staubverursachende Tätigkeiten untersagt:
 - Gebrauch von Rasenmähern sowie sonstige motorbetriebene Gartenmaschinen
 - Sägen und Hämmern, private lärmintensive sonstige handwerkliche Tätigkeiten
 - Holzhacken
 - Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen staubhaltigen Gegenständen
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche Baustellen

§ 13 Martinimarkt

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist während der Veranstaltungstage des jährlichen Martinimarktes in den Bereich des Marktes und dessen Umfeld nicht gestattet. Als „Bereich“ und „Umfeld“ gelten folgende Straßen:

Domherrengasse, Kirchstraße, Kirchplatz, Von-der-Reck-Straße, Hanhoff, Stiftsstraße, Stiftsplatz, Kastanienplatz, Schlaunstraße, Hagenstraße bis Hausnummer 22/Übergang K 18, Burgstraße zwischen Kirchplatz und Kastanienplatz, Kurze Straße

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer
 3. beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 4. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 6. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1 00 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 2 der Verordnung;
 2. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.
 10. die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung stört
 11. das Mitbringverbot gem. § 13 der Verordnung missachtet.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt, oder
 3. die Anzeigepflicht gem. § 15 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21. Januar 1999 außer Kraft.

Nottuln, 22.10.2008

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
Peter Amadeus Schneider

Von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21. Oktober 2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nottuln, 22.10.2008

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen.

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 23.03.2010 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

- (1) vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
- (2) vom 30.04. auf den 01.05.

§ 2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

- (1) Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
- (2) Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
- (3) Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§ 3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§ 4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind zugelassen

- (1) Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (2) Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (3) Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (4) Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (5) Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (6) Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (7) Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (8) Martinimarkt, alle Markttag bis 01.00 Uhr des Folgetages
- (9) Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
- (10) Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (11) Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
- (12) Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
- (13) Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§ 5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

- (1) Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (2) Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (3) Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (4) Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (5) Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (6) Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
- (7) Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (8) Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,
- (9) Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (10) Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
- (11) Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
- (12) Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
- (13) Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 60 dB(A) verursacht werden.

§ 6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

- (1) Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
- (2) Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
- (3) Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
- (4) Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
- (5) Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
- (6) Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
- (7) Schützenfest der St.-Antoni-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln
- (8) Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
- (9) Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
- (10) Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
- (11) Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
- (12) Weinfest, Ortsteil Nottuln,
- (13) Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 24.03.2010

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
Peter Amadeus Schneider

Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) vom 05. Juli 1983 in der Fassung vom 22. Mai 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 22. Mai 1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit der Ordnungsbekanntmachung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt vom 26.03.1982, der von der Gemeinde Nottuln veranstaltet wird.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln vertreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils donnerstags auf dem Stiftsplatz abgehalten.
- (2) Der Gemeindedirektor kann aus besonderem Anlaß den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig in der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch den Marktaufsehenden zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 13.30 Uhr frei bleibt, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Marktstandplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Das Recht des Marktstandplatzinhabers erlischt mit der Räumung des Standplatzes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen
 ausüben.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandsgelder nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 10/83, Seite 202-204).

§ 8 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren und die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln vom 26.03.1982 zusätzlich bestimmten Gegenstände (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 5/82, Seite 61).

§ 9 Verkaufspersonal und -stände

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2.00 Meter über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.
Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem in ge-

sundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- (6) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehr- und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesucher ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und -besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 1. Propaganda- oder Reklamezettel zu verteilen,
 2. Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen,
 3. lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
 4. sperrige Gegenstände zu befördern,
 5. unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen.

- (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 2 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nottuln haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Nottuln keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Marktgeschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - b. den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbereich benutzt.
 - c. den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - d. gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder nicht innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
 - e. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt,
 - f. entgegen § 8 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
 - g. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die dort genannten Personen mit dem Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genußmitteln zuläßt,
 - h. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zuname, Wohnort, Straße und Hausnr. anbringt,
 - i. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Mindesthöhe von 2,00 Meter nicht einhält,
 - j. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
 - k. den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
 - l. seinen Verpflichtungen zur Reinhaltung und Reinigung gem. § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - m. den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht nachkommt,
 - n. und gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktordnung der Gemeinde Nottuln vom 18. September 1975 aufgehoben.

Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 05.07.1983 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05.10.2001

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 7812) in der z.Z. geltenden Fassung wird gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18. September 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktes und die Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke zur Abhaltung von Wochenmärkten werden Gebühren (Marktstandgelder) gem. nachfolgenden Bestimmungen erhoben:
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühren schuldet der Marktbesicker und derjenige, in dessen Auftrag der Markt, die gemeindlichen Grundstücke oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Beauftragte haftet neben dem Auftraggeber.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Zuweisung des Standplatzes fällig.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält einen Jahresgebührenbescheid, abgestellt auf 48 Markttage. Die sich daraus ergebende Gebühr ist in vierteljährlichen Raten durch vorherige Überweisung auf eines der Konten der Gemeindekasse Nottuln zu zahlen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Gebühr vor Beginn der Verkaufszeit gegen Quittung an den Gemeindebeauftragten gezahlt werden. Die Quittung ist bis zum Ende der Betriebszeit aufzubewahren.
- (4) Die Überweisung für das Standgeld muss drei Werkzeuge vor dem ersten Markttag im angestrebten Zahlungszeitraum eingehen. Den Nachweis und die Verantwortung trägt der Marktbesicker.
- (5) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgelder kommt bei Nichtinanspruchnahme oder vorzeitigem Verlassen des Standplatzes durch die Marktbesicker nicht in Betracht.
- (6) Standinhaber können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt bzw. von gemeindlichen Grundstücken verwiesen werden, ohne dass die Zahlungspflicht erlischt.

§ 4 Rechtsbehelfe und Zahlungsmaßnahmen

- (1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 5 Umfang der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt auf dem Wochenmarkt für jeden Tag der Inanspruchnahme eines Platzes für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren oder auch sonst wie erfolgt

- a) im Ortsteil Nottuln:
0,50 € je qm Marktstandsfläche
die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 5,00 €.
- b) im Ortsteil Appelhülsen:
0,25 € je qm Marktstandsfläche
die Mindestgebühr pro Standplatz beträgt 2,50 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt vom 26. März 1982

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S. 241), in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 7101) in Verbindung mit §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 28. Oktober 1969 (GV NW S. 732) in der jetzt geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 25. März 1982 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung gehören:
- a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BFBl. I S. 1945) in der z.Z. geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs
- (2) Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:
1. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- und Fleischwaren,
 2. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel,
 3. Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme von loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercremeteilchen,
 4. abgepackte Süßwaren und Schokoladen,
 5. abgepackter Kaffee und Tee,
 6. Gewürze,
 7. Textil- und Strickwaren, mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen,
 8. Kurzwaren,
 9. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren,
 10. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 11. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektro-mechanisch angetriebene Küchengeräte,
 12. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel,
 13. Kunststoff- und Schaumstoffwaren,
 14. Wachs- und Paraffinwaren,
 15. Neuheiten des täglichen Bedarfs,
 16. Blumen- und Kranzgebilde sowie Kunstblumen,
 17. Lederwaren.

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zugelassenen Waren feilhält, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde am 7. April 1982 im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln verkündet und ist am 15. April 1982 in Kraft getreten

Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) im Ortsteil Appelhülsen vom 18. September 1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 18. September 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Ortsteil Appelhülsen im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt vom 26.03.1982, der von der Gemeinde Nottuln veranstaltet wird.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln vertreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils freitags auf dem Parkplatz des Historischen Bürgerzentrums Schulze Frenking, Ortsteil Appelhülsen, abgehalten.
- (2) Der Gemeindedirektor kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig in der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch den Marktaufsichtsbeamten zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 13.30 Uhr frei bleibt, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Marktstandplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Das Recht des Marktstandplatzinhabers erlischt mit der Räumung des Standplatzes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständenausüben.
- (2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandsgelder nach der Gebührensatzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 05. Juli 1983 (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 10/83, Seite 202 - 204) zu entrichten.

§ 8 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren und die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln vom 26.03.1982 zusätzlich bestimmten Gegenstände (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 5/82, Seite 61).

§ 9 Verkaufspersonal und –stände

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.
- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 Meter über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließt
Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnisse mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können
- (5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- (6) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Markgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehricht und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbesucher ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und -besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 1. Propaganda- oder Reklamezettel zu verteilen,
 2. Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen,
 3. lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
 4. sperrige Gegenstände zu befördern,
 5. unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen

- (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 2 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nottuln haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Nottuln keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Marktgeschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbereich benutzt,
 - c) den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - d) gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder nicht innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
 - e) seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die dort genannten Personen mit dem Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln zulässt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vor- und Zunahme, Wohnort, Straße und Hausnummer anbringt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Mindesthöhe von 2 m nicht einhält,
 - j) entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt
 - k) den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
 - l) seinen Verpflichtungen zur Reinhaltung und Reinigung gem. § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,

- m) den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht nachkommt,
- n) und gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln vom 21. Dezember 2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744) i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2005 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
 - a).- im Teilort Nottuln entweder am ersten oder zweiten Sonntag im Mai anlässlich eines zuvor nach §§ 68, 69 der Gewerbeordnung festgesetzten

Frühlingsmarktes

 - im Teilort Nottuln am ersten Sonntag im April aus Anlass der Veranstaltung

Kunstmeile
 - im Teilort Nottuln am zweiten Sonntag (Kirmessonntag) im September
 - im Teilort Nottuln am zweiten Sonntag (Martinimarkt) im November.
Sofern der zweite Sonntag im November auf einen stillen Feiertag fällt, finden die Kirmes sowie der verkaufsoffene Sonntag am ersten Sonntag im November statt.
 - b).- im Teilort Appelhülsen am dritten Sonntag (Kirmessonntag) im September.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der Ortsteile ergeben sich aus § 3 a der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln vom 24.11.1999 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der in der Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in den Ortsteilen der Gemeinde Nottuln vom 05.04.2004 außer Kraft.

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05. Oktober 2001

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18. September 2001 aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnissen verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Nottuln verlangt den Ersatz, der sich durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandene Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schiene-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 4. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) entstanden ist.
 5. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder beson-

ders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außen in den Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach den in der Anlage I aufgeführten pauschalierten Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Der Kostenersatz wird eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nottuln i.S.d. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Gemeinde Nottuln nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gem. § 41 Abs. 4 S. 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem in der Anlage I beigefügten Kostentarif.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Zustellung des Entgeltbescheides fällig.

§ 4 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltspflichtige bzw. Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, daß der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage I

zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17.06.1999 vom 05.10.2001

Kostentarif

		Kostentarif EURO
I.	Personaleinsatz	
I.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Anlage zur Satzung ist die Stunde. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.	17,50
II.	Benutzung von Fahrzeugen und Geräten je angefangene Stunde	
II.1	Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,50
II.2	Löschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung bis/über 1.600 l/min	64,50
II.3	Schlauchkraftwagen (SW 2000)	44,00
II.4	Kraftfahrzeugdrehleiter (DLK)	84,50
II.5	Rüstwagen (RW1/RW2)	63,50
II.6	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	71,00
II.7	Kleingeräte (z.B. Motorsäge, Pumpen)	12,50
II.8	Bei Gebrauch von a) Atemschutzgerät oder b) Schaumanhänger werden diese nach dem Maßstab Stück je Einsatz mit in Rechnung gestellt	12,50
II.9	Verbrauchsmaterial wie z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu den gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt	

III. Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 1.000 DM in Rechnung gestellt.

IV. Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden.

Fahrzeuge gem. Ziff. 2 lfd. Nr. 1-6 werden mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.

V. Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Gemeinde Nottuln kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o.a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln vom 17.12.1998, 0 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 5.10.2001

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) i.V.m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 (FSHG) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottuln haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5, Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Für jede Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens 7,50 € erstattet.
- (4) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder

erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (5) Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Rates festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nottuln vom 21.02.2000 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 05.10.2001

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18. September 2001 aufgrund des § 41 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und/oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage II aufgeführten Objekte.
Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Nottuln unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von 1.000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Anlage I

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Nottuln vom 17. Juni 1999 gelten ab 01. Januar 2002 folgende Regelsätze:

- (1) Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau
je Stunde 42,00 €.
- (2) Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.
- (3) In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

Anlage II

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage I (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Nottuln vom 21.02.2000

Kennziffer	O b j e k t e
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
015	Schank- und Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
016	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 100 qm
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht-brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Satzung der Gemeinde Nottuln für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18. Januar 2005, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 07. März 2005

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 9	Tag des Bürgerentscheids
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW, S.96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 15. Februar 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes der durch Brief abstimmen.
Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:
 1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
 2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
 3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Nottuln zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist, ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.
- Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
 - (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmumscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.1998 (GV.NRW., S. 509) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember 1997

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666-SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

(Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt

Bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil der	Beitragspflichtigen
	In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50m	5,50m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75m	je 1,75m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	60 v.H.
2. Haupterschließungsstraße			
a) Fahrbahn	8,50m	6,50m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75m	je 1,75m	30 v.H.

c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75m	je 1,75m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50m	je 2,50m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			10 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	50 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50m	7,50m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75m	je 1,75m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00m	je 2,00m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00m	je 6,00m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	60 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2.50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen möglich ist.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-6) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
 - (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
 - (9) Für die Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksflächen i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt:

- (a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können, (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten).
 - g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - a) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Erschließungsanlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

1. Der Beitrag kann für
2. Grunderwerb,
3. Freilegung,
4. Fahrbahn
5. Radweg,
6. Gehweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Nottuln vom 18. Juli 1996

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Art 2 Magnetschwebebahnpflichtgesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3486) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (BG NW S. 666 - SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung am 25. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

Erschließungsbeitragssatzung

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1,2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1,2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen, bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1 bis sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind zur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,75 (in Wohngebieten), durch 4,5 (in Gewerbe- und Industriegebieten); wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,75 (in Wohngebieten), durch 4,5 (in Gewerbe- und Industriegebieten); wobei die Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.
- Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

- b) Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 5 a Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossenen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
 - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahnen,
 4. Radwege,
 5. Gehwege,
 6. unselbständige Parkflächen,
 7. unselbständige Grünanlagen,
 8. Mischflächen,
 9. Entwässerungseinrichtungen,
 10. Beleuchtungseinrichtungen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- Mischflächen i.S. v. Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3-7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktions-trennung verzichten.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn:
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 28.01.2010

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Gebietszonen

In der Gemeinde Nottuln werden zur Regelung der Ablösemöglichkeit von notwendigen Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrags folgende Gebiete festgelegt:

- Ortsteil Nottuln (Zone I)
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II)
- Ortsteil Darup (Zone III)
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV)
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V)

§ 3 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Eine Ablösung der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nur dann in den ausgewiesenen Zonen möglich, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht realisierbar ist.

§ 4 Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs werden

- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 6.562,50 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 5.306,82 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Darup (Zone III) auf 5.075,00 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 5.937,50 € je Stellplatz festgesetzt;
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 3.475,00 € je Stellplatz festgesetzt;

§ 5 Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 72,50 der in § 4 festgelegten Kosten wird der Geldbetrag im

- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 4.758,00 €;
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 3.847,00 €;
- Ortsteil Darup (Zone III) auf 3.679,00 €;
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 4.305,00 €;
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 2.506,00 €
- alle übrigen Gebiete wie Zone V

je Stellplatz festgesetzt.

§ 6 Aktualisierung

Die Festsetzung des Geldbetrages ist jährlich zu überprüfen und den aktuellen Bodenrichtwerten und Herstellungskosten anzupassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 22.02.1994 außer Kraft.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Nottuln vom 20. Mai 1998

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i.d.F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 28.08.1997 (BGBl I S. 214) und von § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in der Sitzung am 21. April 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den nachstehend dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den nachstehend beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kosteners-

tattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1998 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a – 135c BauGB in der Gemeinde Notuln

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingung durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80 -120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
 - je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
 - Einsaat Gras-/Kräutermischung
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainage
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker und Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung der Gemeinde Nottuln zur Bestimmung eines Ausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 03. Februar 1983

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DschG) vom 22.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) und der §§ 4 Abs. 1, 28 u. 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 01.02.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen. Vorberatungen werden im Ausschuss für Bildung und Kultur vorgenommen.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Hinzuziehung sachverständiger Bürger beschließt der Haupt- und Finanzausschuss. Für den Einsatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

I. Anordnung

Aufgrund § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen, in der Zeit vom 15.10.2012 bis 17.03.2013 und vom 02.04. bis 07.04.2013 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.

12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber die Kreisleitstelle informiert.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbautschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahme-genehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2013 abzuschließen sind und es zumutbar ist, dass der angefallene Abfall innerhalb des nachfolgenden mehrwöchigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Der zweite festgesetzte Zeitabschnitt ergibt sich aus dem Umstand, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, Traditionsfeuer an den Osterfeiertagen nicht abgebrannt werden können und der dafür vorgesehene Pflanzenabfall im anschließenden Zeitraum verbrannt werden soll. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 21.09.2012

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 21.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 17.12.2008 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anlass und Anwendungsbereich

- (1) Das Standesamt Nottuln hat den gesetzlichen Auftrag, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften im würdevollen Rahmen durchzuführen. Immer wieder fragen Brautpaare/LebenspartnerInnen an, ob die Eheschließung nicht auch an anderen Orten möglich ist.
- (2) Der Anwendungsbereich umfasst Trauungen/Lebenspartnerschaftsbegründungen, die außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

§ 2 Gebühren

Für Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind, neben den im § 72 PStG (Personenstandsgesetz) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) zu erhebenden Gebühren wie folgt zusätzliche Gebühren zu entrichten:

1. Eheschließung/Lebenspartnerschaft in der Marienhofkapelle	35,00 €
2. Eheschließung/Lebenspartnerschaft im Jagdzimmer der Steverburg	35,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 13.01.2011

Gemeinde Nottuln

Der Bürgermeister

Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gemeindewerke

- (3) Die Gemeindewerke Nottuln mit den Betriebszweigen „Wasser- und Energieversorgung“ und „Bäder“ als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW, „Abwasserwerk“ und „Baubetriebshof“ als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW werden nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in entsprechender Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt
- (4) Zweck
- der „Wasser- und Energieversorgung“ sowie der „Bäder“ ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie sowie der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen.
 - des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 53 Landeswassergesetz.
 - des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde.
- (3) der unter Absatz 1 genannten Betriebszweige ist auch die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

§ 2 Name der Eigenbetriebe

Die Eigenbetriebe führen den Namen „Gemeindewerke Nottuln“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Rat zum „Ersten Betriebsleiter“ bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

- (2) Die Gemeindewerke Nottuln werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatutgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Gemeinderat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt und zuvor kein formelles Vergabeverfahren nach VOB oder VOL stattgefunden hat. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen.
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 - e) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen mit Ausnahme der Tarife.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Nottuln entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Nottuln rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Gemeindewerken Nottuln sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 9 Vertretung der Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Nottuln wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Nottuln ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Gemeindewerke Nottuln beträgt 11,8 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Betriebszweige:

Wasserwerk	1,8 Mio. Euro
Bäder	0,6 Mio. Euro
Abwasserwerk	9,0 Mio. Euro
Baubetriebshof	0,4 Mio. Euro

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Gemeindewerke haben spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10% überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind.

Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Personalvertretung

Die Gemeindewerke bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Nottuln, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Nottuln auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Entwässerungssatzung vom 19. Dezember 1996, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NR. 2007 S. 380) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708ff.), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

- (1) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (2) Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
- (5) Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

- (6) Öffentliche Abwasseranlage:
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben der Gemeinde vom 20.12.1994 geregelt ist.
- (7) Anschlussleitungen:
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem Privatgrundstück befindliche Druckstation Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- (8) Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- (9) Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
- (10) Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (11) Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (12) Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- (13) Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem

Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a Absatz 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs.3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 3. den Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert oder verteuert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 16. Diuron und diuronhaltige Stoffe.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

A) Allgemeine Parameter

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | Temperatur | 35° C |
| b) | pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |
| c) | Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| | – Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

B) **Schwerflüchtige lipophile Stoffe**

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) | soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: | |
| | gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

C) **Kohlenwasserstoffe**

- | | | |
|----|---|--|
| a) | direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l |
| | | DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. |
| b) | gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) | soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: | |
| | gesamt DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

D) **Halogenierte organische Verbindungen**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | *adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) | *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen; 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | |
| | | 0,5 mg/l |

E) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

F) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5,0 mg/l
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Selen	(Se)	2,0 mg/l
Silber	(Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Ac)

G) Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

H) Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
----	--	----------

- b) Farbstoffe
- Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

I) **Spontane Sauerstoffzehrung**

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwasser mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes, darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlage

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (3) Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte, auf dem Grundstück anfallende, Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 15.05.1990 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instandzusetzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Gebäude ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen (z.B. Kontrollschächte) und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen bestimmt die Gemeinde.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasserleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- (3) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.

8. § 12 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 10. den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
 11. § 16 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.1985, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober .2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 4. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 5. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Geschossflächen. Diese ergeben sich aus den Grundstücksflächen multipliziert mit der Geschossflächenzahl (Festsetzung des Bebauungsplanes).
- (2) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der sich nach den Geschossflächenzahlen ergebende Beitragssatz um 35 v.H. erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Art der Nutzung nach § 34 BBauG als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763) zulässigen Nutzung einzustufen sind.
Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Baumassenzahl für die Ausnutzung der Grundstücke festgelegt, so ergibt die durch vier geteilte Baumassenzahl die zugrunde zu legende Geschossflächenzahl.
- (3) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gem. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend.
- (4) Gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze), werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,5 berechnet, Abs. 1 Ziff. 2 bleibt unberührt.
Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden mit der Geschossflächenzahl 0,5 angesetzt.
- (5) Maßgebend für die Geschossflächenzahl nach Abs. 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.
Besteht kein Bebauungsplan, so ist die bei den bebauten Grundstücken an der gleichen Straßenseite überwiegend vorhandene Geschossflächenzahl maßgeblich.
Weist die vorhandene Bebauung abschnittsweise eine unterschiedliche Geschossflächenzahl aus, so ist die überwiegend vorhandene Geschossflächenzahl des Abschnitts an der Straßenseite zugrunde zu legen, in dem das unbebaute Grundstück liegt.
- (6) Als Art der Nutzung gilt die tatsächliche Nutzungsart des Grundstücks.
Ist das Grundstück unbebaut, so gilt die im Bebauungsplan festgelegte Nutzungsart. Besteht kein Bebauungsplan, so wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 - 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Art der Nutzung nach der bei den Grundstücken der näheren Umgebung vorherrschenden Nutzungsart festgestellt.
- (7) Ergeben sich nach den Abs. 1 - 5 für ein Grundstück unterschiedliche Beitragshöhen, so ist der jeweils höhere Beitrag zu erheben.
- (8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die Ausnutzbarkeit im Sinne der Ziffern 1 und 2 festgesetzt ist bzw. auf die der Bebauungsplan diese Ausnutzbarkeit bezieht.

wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, höchstens jedoch eine Tiefe von 35 m. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Grundstücke, die über eine Tiefe von 35 m bebaubar sind. In diesen Fällen wird die anrechenbare Tiefe des Grundstücks auf 20 m, von der tiefsten Bebauungsmöglichkeit gerechnet, begrenzt.

Die Grundstückstiefe wird von der kanalisierten Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen. Bei Grundstücken, die an mehrere kanalisierte Straßen angrenzen, ist für die Ermittlung der Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen zugrunde zu legen. Flächenüberschneidungen werden nur einmal berücksichtigt.

- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss)
- je m² Geschossfläche 7,70 Euro.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht nur für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluss) oder wird bei bisherigem Teilanschluss der Vollanschluss möglich, sind 50 % des vollen Anschlussbeitrages der im Zeitpunkt der Änderung der öffentlichen Abwasseranlage gültigen Beitragssatzung nachzuzahlen.
- (11) Die Gemeinde kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch spezielle Satzung bestimmt.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 9 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen Abs. 1 Satz 2 entsteht keine neue Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war.

§ 8 Benutzungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren).
- (2) Bei den Benutzungsgebühren gem. Abs. 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, ist von den Abgabepflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 9 Gebührenmaßstab, Abgabemaßstab und Gebührensatz

- (1)
- a) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- b) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Bei den landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 m³/Jahr für jede über 5 hinausgehende Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Satz 1 und 2.

- c) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge des laufenden Kalenderjahres. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- d) Von dem Abzug nach Buchst. b) sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis 10 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, oder
 2. hauswirtschaftlich genutzte Wasser, oder
 3. das zur Speisung der Vor- und Hofgärten verwendete Wasser, sofern die Sprengfläche 500 m² nicht übersteigt.
- (2)
- a) Die Niederschlagswassergebühr im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird nach der Größe der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- b) Als angeschlossene bebaute Fläche gilt die überbaute Fläche des Grundstückes. Dies sind die Grundflächen der Gebäude einschl. Außentreppen zzgl. der durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u.ä. überbaute Flächen. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen (Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Stellplätze, Parkplätze, Terrassen, Straßen, Wege, Lagerflächen usw.), die mit Beton, Asphalt, Platten, Pflaster oder anderem wasserundurchlässigem Material versehen sind und von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt (über öffentliche oder private Flächen (Straßenflächen u.a.) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- c) Teilversiegelte Flächen werden – mit Ausnahme von Ökopflaster – bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer, Schotterflächen, Flächen mit Rasengittersteinen sowie Kies oder Asche.
- Flächen mit Porenbetonsteinen und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) werden auf Antrag zu 70 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Voraussetzung für die Reduzierung ist der Nachweis (Zertifikat o.ä.) des Pflasterherstellers über die Versickerungsfähigkeit des Pflasters. Zusätzlich müssen der Unterbau und das Fugenmaterial auf das Entwässerungssystem abgestimmt sein, also wasseraufnahmefähig bzw. –durchlässig sein. Gelingt ein solcher Nachweis nicht, wird die betreffende Fläche zu 100% zur Niederschlagswassergebühr veranlagt.

d) Regenwassernutzungsanlage

Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung (geeichter Wasserzähler) nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

e) Versickerungsanlagen

Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 80 %, wenn die Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf und um 100 %, sofern die Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Als Einzugsfläche werden 25 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen anerkannt, sofern das Fassungsvermögen der Nutzungsanlage als Untergrenze mindestens 1 m³ beträgt. Veranlagt werden die Flächen, die 25m² pro 1m³ Fassungsvermögen der Anlage überschreiten.

(3) Werden die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten oder auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen oder aus Regenwassernutzungsanlagen für Brauchwasserzwecke genutzte Wassermengen durch Wassermesser ermittelt, beträgt die Gebühr für Abnahme, Verplombung, Zählerverwaltung und Abrechnung bei Einbau und bei Zählerwechsel nach der Eichfrist den hälftigen Abrechnungsstundensatz eines tariflich Beschäftigten des Wasserwerkes.

(4) Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt für die Abwassererzeuger:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei einem Schmutzwasseranschluss | |
| | je cbm/jährlich | 1,81 EUR |
| b) | bei einem Niederschlagswasseranschluss | |
| | je qm/jährlich | 0,49 EUR |

- c) Gebührenpflichtigen, die in den Fällen nach § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit dem Tag, ab dem auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Zeitraum bis zum Jahresende.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- / Abgabepflichtig ist der Eigentümer des an der Abwasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebühren- / abgabepflichtig.
- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren und Abgaben auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hof-räume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) –ohne Gebührenschuldner im Sinne des Abs. 1 zu sein- nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebühren- / Abgabepflicht auf den neuen Rechtsträger über. Melden der bisherige und der neue Gebühren- / Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Abwasserbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren und Abgaben, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.
- (5) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Werden Angaben nicht erbracht oder sind aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen unter Berücksichtigung aller

sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

- (7) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung bzw. nach Ingebrauchnahme der veränderten Flächen anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 3 und 4 (Anm.: §11) entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem Tag berücksichtigt, an dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen bzw. die Änderung bei der Gemeinde bekannt geworden ist.

§ 12 Fälligkeit der Gebühr und Abgabe

Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung **entweder** in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. **oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02 bis zum 01.12. zu entrichten.**

Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Abwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

§ 13 Ablösung

Durch besonderen Vertrag kann auf Antrag des Pflichtigen der Kanalanschlussbeitrag abgelöst werden. Die Ablösesumme bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 14 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwGO NW) vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1994, des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3917) in der z.Z. gültigen Fassung, der §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (AbfG) vom 05.01.1977 (BGBl I S. 42, ber. S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Not-tuln über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Not-tuln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die "öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, wenn durch besondere Umstände eine weitere Entleerung erforderlich wird, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrmals im Jahr entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den infragekommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden unterteilt in eine Grundgebühr für die Grundstücksanfuhr und eine Benutzungsgebühr. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die abgefahrenen cbm-Mengen Grubeninhalts.
- (3) Jede Entsorgung ist von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht aus-

reichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) Ausfuhr von Kleinkläranlagen (Klärschlamm) | |
| Grundgebühr je Ausfuhr | 33,25 Euro |
| je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 16,15 Euro |
| b) Ausfuhr von abflusslosen Entwässerungsanlagen | |
| Grundgebühr je Ausfuhr | 33,25 Euro |
| je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 7,50 Euro |

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die laufenden Benutzungsgebühren sind als Vorauszahlung in vierteljährlichen Beträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
Zum Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Verbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 5 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

- d) § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl I S. 80).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985 in der Fassung vom 19.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1994 und der §§ 1, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Wege, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die dies gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 €.

- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für den Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten, oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 5. Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und der Gemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten.
 6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werde nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschaft oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Grundstückseigentümers.

§ 16 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigtem, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenmessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit diese für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ableseung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Gebrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustim-

mung der Gemeinde anhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlagen, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer, kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlungen stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 5, 15, Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 29 Aushändigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer auf Verlangen ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage –Wasserversorgungssatzung- der Gemeinde Nottuln in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2001 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Die Gemeinde - Wasserwerk - erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserversorgung Anschlussbeiträge.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Nutzungsflächen.
Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen oder gewerblichen Ausnutzung bzw. Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
 1. In Wohn- und Mischgebieten

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

d) bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 220 v.H.

2. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die sich nach den Buchstaben a) - d) ergebenden Vomhundertsätze um 35 % erhöht. Das gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Art der Nutzung nach § 34 BBauG als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl I S. 1237) zulässigen Nutzung einzustufen sind.
- Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes eine Baumassenzahl für die Ausnutzung der Grundstücke festgelegt, so tritt anstelle der Zahl der Vollgeschosse die durch 1,8 geteilte Baumassenzahl. Sich evtl. ergebende Bruchteile sind auf- oder abzurunden.
- (2) Bei Grundstücken in Wohn- und Mischgebieten, die so genutzt werden bzw. genutzt werden können, wie es gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung nur für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig ist, gilt Abs. 1 Ziff. 2 entsprechend.
- (3) Gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze), werden bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen so behandelt wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit gemäß Abs. 1 Ziffer 1 a). Abs. 1 Ziffer 2 bleibt unberührt.
- (4) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung.
- (5) Als Art der Nutzung gilt die tatsächliche Nutzungsart des Grundstückes.
- Ist das Grundstück unbebaut, so gilt die im Bebauungsplan festgelegte Nutzungsart.
- Besteht kein Bebauungsplan, so wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 2 - 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Art der Nutzung nach der bei den Grundstücken der näheren Umgebung vorherrschenden Nutzungsart festgestellt.
- (6) Ergeben sich nach den Abs. 1 - 5 für ein Grundstück unterschiedliche Beitragshöhen, so ist der jeweils höhere Beitrag zu erheben.
- (7) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
1. die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, für die die Ausnutzbarkeit im Sinne der Ziffern 1 und 2 festgesetzt ist bzw. auf die der Bebauungsplan diese Ausnutzbarkeit bezieht,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht, die tatsächliche Tiefe des Grundstücks, höchstens jedoch eine Tiefe von 35 m. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Grundstücke, die über eine Tiefe von 35 m bebaubar sind. In diesen Fällen wird die anrechenbare Tiefe des Grundstücks auf 20 m, von der tiefsten Bebauungsmöglichkeit gerechnet, begrenzt.
- Die Grundstückstiefe wird von der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen. Bei Grundstücken, die an mehrere erschließende Straßen angrenzen, ist für die Ermittlung der Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder

dieser Straßen zugrunde zu legen. Flächenüberschneidungen werden nur einmal berücksichtigt. Zuwegungen sind auf die 35 m-Grenze nicht anzurechnen.

- (8) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,53 Euro (zzgl. MWSt.) je m² Nutzungsfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschriften

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war.

§ 8 Laufende Benutzungsgebühr

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird unterteilt in:
 - a) eine Gebühr für den Wasserverbrauch,
 - b) eine Gebühr für die Bereitstellung des Anschlusses

(2) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2011

1,38 Euro (zzgl. 7 % MWSt.)

(3) Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2011 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 - 5 cbm)	0,37 EUR (zzgl. 7% MWST)
Qn 6 (7 -10 cbm)	0,79 EUR (zzgl. 7% MWST)
Qn 10 (20 cbm)	2,10 EUR (zzgl. 7% MWST)
Qn 15 (30 cbm)	2,99 EUR (zzgl. 7% MWST)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 cbm)	3,78 EUR (zzgl. 7% MWST)
Qn 40 (DN 80/100 cbm)	6,58 EUR (zzgl. 7% MWST)
Qn 60 (DN 100/150 cbm)	9,64 EUR (zzgl. 7% MWST)

(4) Bei den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 1 bis 3 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 9 Gebühren für sonstige Abnehmer

Erfolgt die Belieferung von Baustellen oder dergl. unter Verwendung eines von dem Wasserversorgungsbetrieb zur Verfügung gestellten Standrohr-Wasserzählers, so hat der Anschlussnehmer neben der Verbrauchsgebühr (§ 8 Abs. 3) eine weitere Gebühr für den Standrohr-Wasserzähler von 2,60 Euro je angefangene Woche zu zahlen. Der Wasserversorgungsbetrieb ist berechtigt, vor Aushändigung des Standrohr-Wasserzählers eine Sicherheitsleistung in Höhe von 205,00 Euro zu verlangen.

Das Standrohr ist unaufgefordert am letzten Tage eines jeden Vierteljahres zur Prüfung und Ableseung vorzuzeigen. Wird das Standrohr nicht vorgezeigt, so wird für jeden weiteren Tag 0,50 Euro Versäumniszuschlag erhoben.

Bei Beschädigung des Hydrantenstandrohres und des Standrohr-Wasserzählers sowie des benutzten Hydranten gehen die Reparaturen sowie eine evtl. Ersatzbeschaffung zu Lasten des Anschlussnehmers.

Bei einer unangemeldeten Entnahme von Wasser aus einem Hydranten ist neben der Gebühr für die entnommene Wassermenge zusätzlich ein Betrag von 75,00 Euro zu zahlen.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Gebühren auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Nießbraucher, Pächter, Mieter u.ä.) – ohne Gebührenschildner im Sinne des Absatzes 1 zu sein- nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers (Erbbauberechtigten, Nießbrauchers, Pächters, Mieters u.ä.) geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger über.
Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Wasserversorgungsbetrieb auch nicht auf andere Weise nach dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist.

Bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr wird von dem Tag, an dem der Wassermesser erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, gerechnet.

§ 12 Fälligkeit der Gebühren

Die laufenden Benutzungsgebühren (§ 8) sind als Vorauszahlung entweder in vierteljährlichen Beträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder in 11 monatlichen Beträgen jeweils ab dem 01.02. bis zum 01.12. eines jeden Jahres zu entrichten.

Am Schluss des Wirtschaftsjahres erfolgt die Berechnung und Nacherhebung der Restbeträge über den tatsächlichen Wasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. Etwa zuviel gezahlte Beträge sind mit den Abschlagszahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.

§ 13

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 21. Oktober 1969. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 14

Durch besonderen Vertrag kann auf Antrag des Pflichtigen der Wasseranschlussbeitrag abgelöst werden. Die Ablösesumme bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§15 Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 13 der Wasserversorgungssatzung)

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserversorgungsbetrieb in der tatsächlich entstehenden Höhe zu ersetzen.

- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Der Wasserversorgungsbetrieb ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss auf den Ersatzanspruch oder auch den gesamten Ersatzanspruch vor Ausführung der Arbeiten geltend zu machen.
- (4) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 16 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgesetzten Beiträgen und Gebühren sowie Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse tritt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe in Kraft. Wenn und soweit der Wasserversorgungsbetrieb von der Mehrwertsteuer endgültig befreit wird, ist die aufgrund dieser Satzung festgesetzte Mehrwertsteuer den Berechtigten zu erstatten.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, in der z.Zt. gültigen Fassung vom vom 22. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. 2007 S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 2007, S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln in der Fassung vom 16. Dezember 1978, vom 17. Dezember 2008 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln unterhält das Hallenbad und das Wellenfreibad als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.

§ 2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen im Hallenbad ist untersagt. Im Wellenfreibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal, ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 3 Betriebszeiten, Badesaison, vorübergehende Schließung

1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke legt in einem Badeplan die Betriebszeiten des Hallenbades, die Badesaison für das Wellenfreibad und die Verteilung der Badezeiten auf die Allgemeinheit, Schulen, Vereine und sonstige Benutzergruppen fest. Der Badeplan ist im Eingangsbereich der Bäder auszuhängen. Für Änderungen des Badeplanes gilt Satz 2 entsprechend.
2. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke kann die Bäder vorübergehend schließen und die Badezeiten für die Bäder oder Becken erweitern oder einschränken, wenn betriebliche, wirtschaftliche, sportliche oder sonstige Gründe es erfordern.
3. Bei Überfüllung ist der verantwortliche Schwimmmeister berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen. Im Fall einer außerordentlichen Schließung ist die Öffentlichkeit über die Presse zu informieren.

§ 4 Zulassung von Badegästen

1. Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten mit den in den folgenden Absätzen geregelten Einschränkungen jedermann im Rahmen des Badeplanes frei.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.
5. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist dem Schwimmmeister ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sowie der sonstigen Anordnungen verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen hat die Aufsichtsperson dieselben Verpflichtungen. Der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Schwimmveranstaltung beim Schwimmmeister zu melden und sich in eine im Schwimmmeisterraum ausliegen-

de Liste einzutragen. Beginn und Ende jeder Schul-, Übungs- oder Gemeinschaftsveranstaltung ist ebenfalls in dieser Liste festzuhalten.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zu den Bädern ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte, oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig.
2. Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe der Benutzungsgebühren werden durch die Gebührensatzung festgelegt. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurück-genommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
3. Auf den Verkauf von Saison- und Jahreskarten besteht an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen kein Anspruch. Die Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzuzeigen. Weitere Einzelheiten kann die Gebührensatzung regeln.
4. Letzter Einlass wird 30 Minuten vor dem Ende der täglichen Badezeit gewährt. Werden im Badeplan bestimmte Zeiten für die ausschließliche Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder andere geschlossene Gruppen festgelegt, so wird der letzte Einlass für sonstige Badbenutzer 30 Minuten vor dem Beginn dieser Zeit gewährt. Diese Regelungen gelten auch für Saison- und Jahreskarteninhaber/In .

§ 6 Zutritt

1. Die Bäder dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Durchgängen (z.B. durch die Drehkreuze oder Umkleidekabinen) betreten oder verlassen werden.
2. Im Hallenbad darf der Weg von den Umkleidekabinen und –räumen zum Duschaum, der Duschaum selbst, die Toiletten in der Schwimmhalle und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Im Wellenfreibad dürfen die Beckenumgänge nur in Badekleidung und barfuß oder mit Badeschuhen begangen werden. Abgesperrte Rasenteile, Beete und Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden.
3. Im Wellenfreibad ist das Mitbringen von Kinderwagen und von Krankenfahrrädern gestattet. Krankenfahrräder dürfen auch in das Hallenbad mitgebracht werden.
4. Die Vorräume und etwa vorhandene Aufenthaltsräume stehen nur den Badbenutzern zur Verfügung.
5. Tiere dürfen in die Bäder einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

§ 7 Badezeit

1. Die Badezeit beträgt im Hallenbad 120 Minuten. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet beim Durchschreiten der Sperre.
2. Jeder Badegast ist für die Einhaltung der Badezeit selbst verantwortlich. Bei Überschreiten der Badezeit ist eine Nachgebühr zu entrichten.
3. Die Becken des Hallen- und Wellenfreibades sind spätestens 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit bzw. vor der in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeit und das Gebäude oder die Badeanlage spätestens mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

§ 8 Umkleideanlagen und Garderoben

1. Jeder Badegast muss, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorengegangenen Garderobenschlüsseln u.ä. ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§ 9 Badekleidung

Das Baden ist allen Badbenutzern einschließlich der Kleinkinder nur in üblicher Badekleidung gestattet.

§ 10 Reinigung

1. Vor Benutzung der Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Dieses gilt für das Hallenbad wie auch für das Wellenfreibad. Im Wellenfreibad ist der Zutritt zu den Badebecken nur durch die Durchschreitebecken gestattet.
2. In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 11 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
4. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
6. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Schwimmbecken oder Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
10. Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind über die dafür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
11. Die Zuwegung ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Fahrräder und sonstige Transportmittel sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

§ 12 Sonderbestimmung für das Wellenfreibad

1. Die Wellenanlage wird in der Regel täglich ab 10.00 Uhr einmal bis zweimal stündlich für ca. zehn Minuten eingeschaltet. Das Einschalten wird vorher über die Lautsprecheranlage oder eine gut sichtbare optische Anzeige bekannt gegeben. Alle unsicheren oder behinderten Schwimmer haben sich während des Wellenganges ausschließlich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten.
2. Die einschlägigen Hinweis- und Verbotstafeln im Beckenbereich sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind genau zu beachten. Auch im Nichtschwimmerteil ist während des Wellenganges besondere Vorsicht geboten.

§ 13 Hausrecht

1. Das Bäderpersonal ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes erforderlich sind; es ist befugt, für die Einhaltung dieser Satzung, insbesondere des § 11, zu sorgen.
2. Das mit der Aufsicht betraute Bäderpersonal ist befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Satzung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.
3. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke ist befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben können, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe das Betreten der Bäder befristet oder dauernd zu untersagen.
4. Bei Verweisung aus dem Bad wird die evt. vorhandene Jahres- oder Saisonkarte eingezogen. Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

§ 14 Schwimmunterricht

1. Der Betriebsleiter der Gemeindewerke bestimmt, zu welchen Zeiten in den Bädern Schwimmunterricht erteilt werden kann. Die Schwimmmeister der Gemeinde Nottuln können den Unterricht nach Vereinbarung und gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erteilen, soweit der Badebetrieb es zulässt. Für die Teilnahme am Schwimmunterricht muss neben der Kursgebühr jeweils zu den Unterrichtszeiten eine Eintrittskarte vor Betreten des Bades gelöst werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Dieses gilt nicht für Beauftragte der DLRG, soweit der Betriebsleiter der Gemeindewerke zugestimmt hat.

§ 15 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungshelfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel oder Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind der gültigen Gebührensatzung für die Bäder zu entnehmen.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Bäderpersonal unverzüglich zu melden.
5. Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Haus- und Badeordnung für die Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27. April 1978 außer Kraft.

Nottuln, 22. Dezember 2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27.04.1978, in der z.Zt. gültigen Fassung vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1994 in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden wie in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif geändert.

§ 2 Fälligkeit der Gebühren

Soweit der Gebührentarif Benutzungskarten vorsieht oder soweit die Inanspruchnahme einer Leistung mit dem Empfang oder der Abgabe eines Gegenstandes beginnt, sind die Gebühren Zug um Zug mit Lösung der Karten oder bei Empfang oder Abgabe des Gegenstandes zu entrichten. Im übrigen werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 3 Mehrfachkarten

Mehrfachkarten berechtigen zur Benutzung des Bades, für das sie ausgegeben worden sind. Sie berechtigen daher entweder nur zur Benutzung des Hallenbades oder des Wellenfreibades.

§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten

- (1) Saisonkarten berechtigen zur Benutzung des Wellenfreibad bzw. des Hallenbades innerhalb einer Badesaison. Sie sind nicht übertragbar und dürfen vom Berechtigten anderen nicht zum Gebrauch überlassen werden, soweit es sich nicht um Mitberechtigte bei einer Familiensaisonkarte handelt. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig.
- (2) Kombinationskarten berechtigen für einen Zeitraum von einem Jahr - gerechnet vom Ausstellungsdatum der Karte - zur Benutzung des jeweils geöffneten Bades.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Nichtberechtigter eine Saison- oder Kombinationskarte benutzt, so verfällt sie. Der Nichtberechtigte ist verpflichtet, die Karte der Bäderverwaltung auszuhändigen.
- (4) Der frühere berechtigte Besitzer der Karte erhält auf Antrag eine entsprechende Ersatzkarte, wenn er nachweist, dass er den Besitz der Karte ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden eines Mitberechtigten verloren hat.

§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung

- (1) Das Bad mit Ausnahme der Vorhalle darf nur mit einem Ausweis über die Benutzungsberechtigung (z.B. Benutzungskarte) betreten werden; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis (z.B. im Auftrag oder mit Genehmigung der Bäderverwaltung) das Bad betreten.
- (2) Sonstige Berechtigungsnachweise für die Badbenutzung sind auf Verlangen des Bäderpersonals vorzuzeigen. Dies gilt auch für den Nachweis zur Inanspruchnahme von Benutzungskarten oder entsprechenden Marken zu ermäßigten Gebühren durch entsprechende Ausweise (z.B. Personalausweis, Familienausweis).
- (3) Kann die Berechtigung der Benutzung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht nachgewiesen werden, so muss der Benutzer eine Benutzungskarte nachlösen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen werden, oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig wegen Abgabengefährdung gemäß § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt,
 - a) wer entgegen § 3 dieser Satzung als Inhaber einer Mehrfachkarte das Bad benutzt, bevor die vorgeschriebene Zahl der Abschnitte entwertet ist;
 - b) wer als Inhaber einer Saisonkarte oder Mitbenutzungsberechtigter einer Familiensaisonkarte diese entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einem anderen, der nicht zur Mitbenutzung berechtigt ist, zum Gebrauch überlässt;
 - c) wer als Nichtberechtigter trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine verfallene Benutzungskarte nicht der Bäderverwaltung aushändigt;
 - d) wer ohne Benutzungskarte oder eine anderweitige Befugnis das Bad - ausgenommen die Vorhalle entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung betritt.

§ 8 Hinweis auf Strafvorschrift

Eine strafbare Abgabenhinterziehung gemäß § 17 KAG begeht, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, dass Abgaben gekürzt werden. Die Benutzungsgebühren sind Abgaben im Sinne dieser Vorschrift. Der Versuch ist strafbar.

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen

Die Werkleitung ist im Einzelfall ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch andere als in § 4 des Gebührentarif genannten Gruppen besonders festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Benutzungsberechtigung

Leistung

Hallenbad**Wellenfreibad**

1.	Einzelkarten		montags-freitags	samstags, sonn-und feier- tags
1.1	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18, Lebensjahr)	1,00 €	1,70 €	2,20 €
1.2	Erwachsene	2,00 €	3,50 €	4,50 €
1.3	Erwachsene „Feierabendtarif“		2,20 €	

2.	Mehrfachkarten (Zehnerkar- ten)		
2.1	Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	9,00 €	15,00 €
2.2	Erwachsene	18,00 €	30,00 €

3.	Zuschläge	
3.1	Verlust des Garderobenschlüssels, der Garderobenmarke o.a.	5,00 €

4.	Pauschalgebühren		
4.1	Die Abrechnung der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch Schulklassen erfolgt nach 2.1		
4.2	Gruppenbesuche zum Tarif:	„Zehnerkarten“	

Hallenbad**Wellenfreibad**

5.	Saisonkarten		
5.1	Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	19,00 €	20,00 €
5.2	Jugendliche (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	29,00 €	30,00 €
5.3	Erwachsene	48,00 €	50,00 €
5.4	Familien mit Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (Der Nachweis ist zu führen)	58,00 €	60,00 €

6.	Kombinationskarte / Jahreskarte	
6.1	Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	30,00 €
6.2	Jugendliche (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	44,00 €
6.3	Erwachsene	64,00 €
6.4	Familien mit Kindern, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben (Der Nachweis ist zu führen)	99,00 €

Ergänzende Bestimmungen:

1 . Den Jugendlichen gleichgestellt sind:

Schüler, Studenten, Schwerkriegsgeschädigte, Schwerbehinderte mit einem GdB von 50%, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII und SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

2. Bei schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem GdB von mindestens 50% ermäßigt sich die Gebühr um 50% (Der Nachweis ist durch amtlichen Ausweis zu erbringen).

Die geänderten Tarife zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln treten zum 01.01.2010 in Kraft.

